

V. BOETTICHER HASSE LOHMANN

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

v. BOETTICHER HASSE LOHMANN
POSTFACH 22 14 53, 80504 MÜNCHEN

MÜNCHEN
DIETRICH VON BOETTICHER, LL.M.
ATTORNEY AT LAW (USA)
DR. BODO HASSE, LL.M.
DR. ANGELIKA HOCHÉ, M.C.J.
DR. JOACHIM GÜNTZER
DR. STEPHAN RETTENBECK
DR. CLAUDIA BÖHM
DR. JULIA MATTES*
DR. HOLGER KESSEN
JENS HORSTKOTTE
DR. KRISTINA PLANK
DR. NINA FREIBURG*
DR. KATJA HERBERG*
OLIVER STÖCKEL*

WIDENMAYERSTRASSE 4
80538 MÜNCHEN
TEL 0 89 / 22 33 11
FAX 0 89 / 21 21 59 59
E-MAIL info@boetticher.com

BERLIN
DR. ULRICH BLOCK, LL.M.
DR. ANSELM BRANDI-DOHRN
MÄTRE EN DROIT
DR. ERNST LUDWIG GANZERT*
MAXIMILIAN SCHENK*
ORANIENSTRASSE 164
10969 BERLIN
TEL 0 30 / 61 68 94 03
FAX 0 30 / 61 68 94 56
E-MAIL info@boetticher.com

FRANKFURT
DR. ULRICH LOHMANN, LL.M.
DR. BURKHARD RINNE, LL.M.
ATTORNEY AT LAW (NEW YORK)
FREIHERR-VOM-STEIN-STRASSE 11
60323 FRANKFURT
TEL 0 69 / 71 71 29 80
FAX 0 69 / 71 71 29 81 0
E-MAIL info@boetticher.com

* nicht Mitglied der Partnerschaft

München, den 21. September 2006
26/cmo

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung am 27. September 2006 zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge (Teil I) – BT-Drucksache 16/886

In der Zeitschrift „Versicherungsrecht“ (VersR 2006, 145-160) habe ich mich mit den pfändungsschutzrechtlichen Regelungen des Regierungsentwurfs (Reg-E) auseinandergesetzt. Meine Stellungnahme ist – von verschiedenen Ergänzungen abgesehen – im wesentlichen eine Zusammenfassung der wichtigsten dort angesprochenen Kritikpunkte. Ergänzend wird auf diese Veröffentlichung Bezug genommen, die – mit freundlichem Einverständnis der Verlag Versicherungswirtschaft GmbH/Karlsruhe – als **Anlage 2** beigelegt ist.

Inhaltsübersicht

A.	Umfang des Pfändungsschutzes	3
I.	Regierungsentwurf	3
1.	<i>Altersvorsorgeverträge (§ 851 d ZPO-E)</i>	3
2.	<i>Allgemeine Lebensversicherung (§ 851 c ZPO-E)</i>	3
II.	Kritik	4
III.	Ergebnis	5
B.	Ausgestaltung des Pfändungsschutzes	6
I.	Altersvorsorgeverträge	6
1.	<i>Anwendbarkeit der §§ 850, 850 a ff. ZPO</i>	6
2.	<i>Änderungsanregungen</i>	6
a)	<i>„Riester-Verträge“</i>	6
aa)	<i>Waisenrente</i>	6
bb)	<i>Vollstreckungsschutz für Wohnimmobilien ?</i>	6
b)	<i>„Rürup-Rente“</i>	7
aa)	<i>Klarstellung</i>	7
bb)	<i>Waisenrente</i>	7
II.	Allgemeine Lebensversicherung	7
1.	<i>Anwendbarkeit der §§ 850, 850 a ff. ZPO</i>	7
2.	<i>Altersversorgung</i>	8
a)	<i>Änderungsanregungen</i>	8
b)	<i>Formulierungsvorschlag</i>	9
3.	<i>Hinterbliebenenabsicherung</i>	10
a)	<i>Voraussetzungen</i>	10
b)	<i>Ausgestaltungsanregungen</i>	10
c)	<i>Formulierungsvorschlag</i>	11
4.	<i>Zeitpunkt des Pfändungsschutzes</i>	12
a)	<i>§ 173 VVG-E</i>	12
b)	<i>Änderungsanregung</i>	12
C.	Entbehrlichkeit des Eintrittsrechts (§ 177 VVG) ?	12

Anlagen 1 und 1a

Anlage 2

A. Umfang des Pfändungsschutzes

Der Reg-E sieht einen generellen Vollstreckungsschutz für die Altersversorgung vor. Demgegenüber soll die *Hinterbliebenenabsicherung* nur bei Altersvorsorgeverträgen, *nicht jedoch bei der allgemeinen Lebensversicherung pfändungsgeschützt* sein.

I. Regierungsentwurf

1. Altersvorsorgeverträge (§ 851 d ZPO-E)

a) Gemäß § 851 d ZPO-E sind monatliche Renten-/Ratenzahlungen (Rentenzahlungen) aus Altersvorsorgeverträgen künftig nur wie Arbeitseinkommen pfändbar. Diese Regelung umfasst Leistungen aus „Riester-Verträgen“ (§ 10 a EStG i.V.m. §§ 79 ff., 97 EStG, Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz = AltZertG) und soll – nach der Begründung des RegE – auch für Leistungen aus der „Rürup-Rente“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG) gelten.

b) Diese Altersvorsorgeverträge ermöglichen dem Versicherungsnehmer/Sparer (VN) – neben der eigenen Altersversorgung – für den Fall seines Todes (Todesfall) seine Hinterbliebenen durch laufende monatliche Rentenzahlungen (Hinterbliebenenrente) abzusichern. Da der Pfändungsschutz des § 851 d ZPO-E generell für Rentenzahlungen gilt, umfasst er auch die Leistungen an Hinterbliebene (so ausdrücklich auch die Bundesregierung: BT-Drucks. 16/886 S. 10).

Hinweis: Auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung sind Alters- und Hinterbliebenenrenten in gleicher Weise vollstreckungsgeschützt: Sie können nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden (§ 54 Abs. 1 SGB I).

2. Allgemeine Lebensversicherung (§ 851 c ZPO-E)

a) § 851 c ZPO-E sieht einen vergleichbaren Pfändungsschutz für die eigene Altersversorgung des VN nur *unter der Voraussetzung* vor, dass „die Bestimmung eines Dritten ausgeschlossen ist“ (§ 851 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E): Lebensversicherungsansprüche genießen mithin keinen Pfändungsschutz, wenn der Vertrag – wie üblich – eine Drittbegünstigung enthält, derzufolge die Versicherungsleistung im Todesfall den Hinterbliebenen des VN zusteht. Die Regelung des Reg-E beschränkt nicht nur den Pfändungsschutz auf die Altersversorgung, sondern zwingt den VN darüber hinaus, zur Erreichung eines Vollstreckungsschutzes für seine eigene Altersversorgung auf eine Hinterbliebenenabsicherung zu verzichten.

b) Nach Auffassung der Bundesregierung (BT-Drucks. 16/886 S. 8, 10) lässt sich bei der allgemeinen Lebensversicherung eine Einschränkung der Gläubigerrechte „nur mit der Altersvorsorgefunktion für den Schuldner (= VN) legitimieren“; im übrigen könne der „unterhaltsberechtigte Hinterbliebene ... diese Lücke durch eine eigene private Altersvorsorge ausgleichen“.

II. Kritik

1. Die generelle Versagung eines Vollstreckungsschutzes für die Hinterbliebenenabsicherung im Wege der allgemeinen Lebensversicherung ist aus verschiedenen Gründen *nicht gerechtfertigt*.

a) *Grundrechtsschutz*: Die von Selbstständigen und Arbeitnehmern mit dem Abschluss einer Lebensversicherung regelmäßig mitangestrebte Hinterbliebenenabsicherung dürfte Grundrechtsschutz gemäß Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde), Art. 3 Abs. 1 GG (Allgemeiner Gleichheitssatz), Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Familie) und Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip) genießen. Dies ergibt sich m. E. aus

VersR 2006,
155 f.

– BVerfG vom 29.05.1990 BVerfGE 82, 60 (85 f.) zur Einschränkung der Vollstreckung von Steuerforderungen (Einkommensteuer), deren Grundsätze „auch im Rahmen der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung gelten“ (so auch die Begründung des Referentenentwurfs S. 34),

VersR 2006,
146 f.

– BGH vom 21.03.1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) zum Versorgungsausgleich bei Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung (sog. Rentensplitting) und

– BVerfG vom 19.04.2005 NJW 2005, 1651 (1652-1654) zum Pflichtteilsrecht der Kinder eines Erblassers.

b) *Verfehlung der gesetzgeberischen Zielsetzungen*: Die Bundesregierung verfehlt die mit dem Reg-E verfolgten gesetzgeberischen Zielsetzungen, nämlich u. a. die

VersR 2006,
145-147,
156 f.

– Angleichung des Pfändungsschutzes bei der privaten Lebensversicherung an die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgeblichen Regelungen (vgl. Referentenentwurf S. 34), die – wie erwähnt – einen Vollstreckungsschutz auch für die Hinterbliebenenrenten vorsehen,

– dauerhafte Entlastung der mit Steuergeldern finanzierten Sozialhilfeeinrichtungen (Referentenentwurf S. 1, 34; vgl. auch BT-Drucks. 16/886 S. 7) und

– Schaffung besserer Rahmenbedingungen für Existenzgründungen und Förderung der Kultur der Selbstständigkeit¹, zumal die überkommene Vorstellung, Selbstständige seien nicht in gleicher Weise wie Arbeitnehmer schutzbedürftig, „heute keine Überzeugungskraft“ (mehr) besitze (BT-Drucks. 16/886 S. 7).

¹ Zu erwähnen ist ferner: Im Referentenentwurf S. 9 f war vorgesehen, die – einen Vollstreckungsschutz für nicht wiederkehrende zahlbare Vergütungen vorsehende – Vorschrift des § 850 i Abs. 1 ZPO auf „sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind“, zu erweitern. Diese Regelung wurde jedoch nicht in den Reg-E übernommen, obwohl eine Beseitigung der vollstreckungsrechtlichen Ungleichbehandlung von Selbstständigeneinkünften und Arbeitseinkommen geboten ist: Vgl. hierzu den (am Antragsrecht des § 850 f Abs. 1 ZPO orientierten) Regelungsvorschlag in VersR 2006, 147 Fn. 19.

c) *Inkonsequenz und Sachwidrigkeit*: Es ist angesichts dieser Zielsetzungen inkonsequent und schwerlich sachgerecht,

– bei den (primär) nur Arbeitnehmern und Beamten zugänglichen – auf eine ergänzende Absicherung gerichteten – „Riester-Verträgen“ und bei der allen Steuerpflichtigen und damit auch Selbstständigen zugänglichen – ebenfalls auf eine ergänzende Absicherung gerichteten – „Rürup-Rente“ die Hinterbliebenenabsicherung vollstreckungsrechtlich zu privilegieren, und

– bei der allgemeinen Lebensversicherung, die auf eine Basisabsicherung von Selbstständigen (Surrogatsfunktion der Lebensversicherung) und eine ergänzende Absicherung von Arbeitnehmern und Beamten (Komplementärfunktion der Lebensversicherung) gerichtet ist, der Hinterbliebenenabsicherung einen Pfändungsschutz zu versagen.

VersR 2006,
145

2. Zu beachten ist, dass die widerstreitenden *Befriedigungsinteressen der Gläubiger ihrerseits Grundrechtsschutz* gemäß Art. 14 Abs. 1 GG *genießen*, was sich u. a. aus folgenden höchstrichterlichen Entscheidungen ergibt: BVerfG vom 31.10.1984 NJW 1985 (1385-1389), BVerfG vom 9.1.1991 NJW 1991, 1807, BGH vom 25.8.2004 NJW 2004, 2370 und BGH vom 25.3.1999 BGHZ 141, 173 (177). Nach der zuletzt genannten Entscheidung ist ein Pfändungsverbot grundsätzlich nur zur Sicherung der eigenen Lebensgrundlage des Schuldners und in „weitergehendem Umfang ... allenfalls zulässig, soweit sonstige überwiegende Gründe das zwingend erfordern“. Daraus ergibt sich:

VersR 2006,
156 Fn. 93 a

a) *Grundsatz*: Ein derartiges „zwingendes Erfordernis“ liegt – nach meinem Verständnis der vorzitierten Entscheidung des BVerfG vom 29.5.1990 grundsätzlich in der Sicherstellung des „Existenzminimums sämtlicher (unterhaltsberechtigter) Familienmitglieder eines Schuldners“, zumal wenn es – wie hier – um den Pfändungsschutz für Ansprüche aus einer Versicherung geht, die der Schuldner zur eigenen Altersversorgung und zur Absicherung seiner unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen abschließt.

b) *Beschränkung*: Allerdings darf ein Pfändungsschutz bei der allgemeinen Lebensversicherung – wie darzulegen – nur im zwingend erforderlichen Umfang gewährt werden, weshalb er zur Wahrung der grundrechtlich geschützten Gläubigerinteressen auf eine angemessene Absicherung (Sicherstellung des Existenzminimums) zu beschränken ist. Dies wurde vom Bundesrat im Zusammenhang mit dem Vollstreckungsschutz für die Altersversorgung angeregt und gilt in gleicher Weise für einen Pfändungsschutz der Hinterbliebenenabsicherung.

III. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen: Ein Pfändungsschutz für die Hinterbliebenenabsicherung ist sachgerecht und erforderlich.

Deshalb sollten § 851 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E (Ausschluss eines Drittbegünstigungsrechts als Pfändungsschutzvoraussetzung) und in § 851 c Abs. 1 Nr. 4 ZPO-E der Halbsatz „ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall“ ersatzlos entfallen.

B. Ausgestaltung des Pfändungsschutzes

I. Altersvorsorgeverträge

1. Anwendbarkeit der §§ 850, 850 a ff. ZPO

Ansprüche auf laufende Rentenzahlungen aus Altersvorsorgeverträgen sollen gemäß § 851 d ZPO-E künftig nur „wie Arbeitseinkommen pfändbar“ sein. Mangels einer gegenteiligen oder einschränkenden Regelung sind damit nicht nur § 850 Abs. 1 ZPO und die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO, sondern auch die weiteren für die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen maßgeblichen Vorschriften anwendbar – nicht zuletzt die §§ 850 e, 850 f und 850 g ZPO, die eine Einschränkung bzw. Erweiterung des Pfändungsschutzes gegenüber den Pfändungsfreigrenzen unter Berücksichtigung der im jeweiligen Einzelfall maßgeblichen Umstände ermöglichen.

Hinweis: Auch bei der Pfändung von laufenden Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die §§ 850 Abs. 1, 850 a ff. ZPO (Ausnahme: § 850 b ZPO) anwendbar.

VersR 2006,
150 Fn. 48,
51

2. Änderungsanregungen

a) „Riester-Verträge“

aa) Waisenrente

Bei versicherungsförmig durchgeführten „Riester-Verträgen“ sind nur monatliche Leistungen „in Form einer *lebenslangen* Rente“ pfändungsgeschützt, d. h. die Altersrente des VN und die Witwen-/Witwerrente.

Gegenteiliges gilt für die Waisenrente, die keine lebenslangen, sondern nur durch die Erreichung der Altersgrenzen gemäß § 32 Abs. 6 EStG (i.d.F. vom 15.7.2006) *abgekürzte* Renten zum Gegenstand hat. Daher ist insoweit eine Änderung des § 851 d ZPO-E erforderlich.

bb) Vollstreckungsschutz für Wohnimmobilien ?

Wenn in Wohnimmobilien, deren Erwerb mit Hilfe von „Riester-Verträgen“ finanziert wurde (vgl. § 92 a EStG: sog. Zwischenentnahme-Modell), uneingeschränkt vollstreckt werden kann, besteht die Gefahr, dass der VN (teilweise) seiner sonst pfändungsgeschützten Alters- und Hinterbliebenenabsicherung verlustig geht und zudem – mangels rechtzeitiger Rückführbarkeit des entnommenen Betrags – einen steuerschädlichen Tatbestand (§ 92 a Abs. 3, 4 EStG) erfüllt.

Daher sollte die Einführung eines Vollstreckungsschutzes erwogen werden. Denkbar wäre z. B., dass im Rahmen der Zwangsversteigerung der aus dem Altersvorsorgevertrag entnommene Betrag (sog. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) bei der Bemessung

des geringsten Gebots gemäß § 44 ZVG berücksichtigt wird und der erzielte Versteigerungserlös in Höhe dieses Betrags *vorrangig* dem VN zur Einzahlung in einen Altersvorsorgevertrag zusteht (vgl. die Regelung in § 92 a Abs. 4 S. 1, 3 Nr. 2 EStG für den Fall, dass die Wohnung dem Zulageberechtigten nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken dient). Voraussetzung für einen derartigen Vollstreckungsschutz wäre allerdings, dass der VN die Wohnimmobilie nicht veräußern dürfte und die Interessen der Gläubiger auf angemessene Weise – ggf. durch einen entsprechenden Grundbucheintrag – geschützt würden.

b) „Rürup-Rente“

aa) Klarstellung

Die Bundesregierung will mit § 851 d ZPO-E auch Ansprüche aus der „Rürup-Rente“ schützen (BT-Drucks 16/886 S. 10). Dies kommt jedoch im gegenwärtigen Wortlaut dieser Bestimmung – auch unter Berücksichtigung des Sprachgebrauchs des EStG – nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Daher ist insoweit eine Klarstellung erforderlich.

bb) Waisenrente: Vgl. hierzu die Ausführungen zu den „Riester-Verträgen“

II. Allgemeine Lebensversicherung

1. Anwendbarkeit der §§ 850, 850 a ff. ZPO

Nach § 851 c Abs. 1 ZPO dürfen Renten (nicht zuletzt) aus Lebensversicherungsverträgen unter den dort genannten Voraussetzungen „nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden“; d.h. es gelten § 850 Abs. 1 ZPO und die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO.

Zugleich wird in § 851 c Abs. 3 ZPO bestimmt, dass § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO entsprechend gilt.

a) Aus der Anordnung der entsprechenden Geltung einzelner, enumerativ angeführter Vorschriften ergibt sich im Umkehrschluss, dass – anders als bei den Altersvorsorgeverträgen und der gesetzlichen Rentenversicherung – die sonstigen für die Pfändung von Arbeitseinkommen maßgeblichen ZPO-Vorschriften, insbesondere die §§ 850 f und 850 g ZPO nicht gelten sollen. Dies ist offenbar auch das Verständnis des Bundesrats – ausweislich seiner nacherwähnten Anregung, in § 850 c Abs. 3 ZPO auch eine entsprechende Geltung des § 850 e Nr. 3 ZPO vorzusehen.

VersR 2006,
158 f.

b) Gegen eine derartige, lediglich an den Pfändungsfreigrenzen orientierte Regelung spricht, dass dadurch *Einzelfallentscheidungen ausgeschlossen* werden.

– Einerseits ist dies nicht sachgerecht, wenn der Schuldner (VN) im Einzelfall – z. B. aufgrund einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit oder sonstiger in § 850 f Abs. 1 ZPO genannter Umstände – ein höheres Versorgungsbedürfnis hat und deshalb eine Überschreitung der Pfändungsfreigrenzen geboten ist.

VersR 2006,
157 f.

– Andererseits ist es – aufgrund des erwähnten Grundrechtsschutzes der Befriedigungsinteressen der Gläubiger – erforderlich, dem Gläubiger dann einen weitergehenden, die Pfändungsfreigrenzen unterschreitenden Zugriff zu ermöglichen, wenn der Schuldner (VN) z. B. aufgrund sonstiger, gesicherter laufender Einkünfte oder anderweitiger gesicherter Versorgungsanwartschaften ein geringeres Versorgungsbedürfnis hat. Auf diesen Gesichtspunkt hat der Bundesrat zu Recht hingewiesen und eine Ergänzung angeregt (BT-Drucks. 16/886 S. 16 f. Ziffern 4 b, 5); dieser Anregung möchte die Bundesregierung unter Hinweis auf die vorgesehene entsprechende Geltung des § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO nur teilweise entsprechen (BT-Drucks. 16/886 S. 19).

VersR 2006,
157, 158

– Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die §§ 850 a ff. ZPO überwiegend (Ausnahme: § 850 i ZPO) auf die Pfändung laufender Geldleistungen zugeschnitten sind und nicht ohne weiteres auf die Pfändung des Anspruchs auf eine einmalige Kapitalleistung passen. Deshalb muss sich bei der Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit dieser Vorschriften – zumindest aus dem Gesamtzusammenhang – deutlich ergeben, dass sie (hier) auch für die Pfändung des Rückkaufswerts gelten sollen.

VersR 2006,
158

2. Altersversorgung

a) Änderungsanregungen

– § 851 c Abs. 2 S. 1 ZPO-E: Klarstellende Änderung des § 851 c Abs. 2 S. 1 ZPO-E dahingehend, die Worte „bis zu einer Gesamtsumme von 194 000 Euro“ durch die Worte „bis zu einem Rückkaufswert von 194 000 Euro“ zu ersetzen.

VersR 2006,
152

Dies trägt den Bedenken des Bundesrates (BT-Drucks. 16/886 S. 16 Ziffer 3), die von der Bundesregierung nicht geteilt werden (BT-Drucks. 16/886 S. 19) Rechnung und stellt unter Berücksichtigung der Terminologie in den Sätzen 3 und 4 des § 851 c Abs. 2 ZPO-E einen einheitlichen Sprachgebrauch sicher.

VersR 2006,
152 Fn. 69

– § 850 e Nr. 3 ZPO: Entsprechende Geltung dieser Vorschrift gemäß der Anregung des Bundesrats (BT-Drucks. 16/886 S. 16 Ziffer 4 a), der die Bundesregierung zustimmt (BT-Drucks. 16/886 S. 19).

VersR 2006,
152

– § 850 f ZPO: Recht des Schuldners, beim Vorliegen eines höheren Schutzbedürfnisses einen die Pfändungsfreigrenzen des § 851 c Abs. 1, 2 ZPO-E überschreitenden Pfändungsschutz zu beantragen.

VersR 2006,
158

– *Einführung des Rechts des Gläubigers*, im Fall eines geringeren oder fehlenden Schutzbedürfnis des Schuldners eine Pfändung von Renten und des Rückkaufswerts unter Unterschreitung bzw. Nichtberücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen des § 851 c Abs. 1, 2 ZPO-E zu beantragen – mit der Maßgabe, dass in diesem Zusammenhang nicht nur eine Zusammenrechnung von Rentenansprüchen aus privaten Versicherungsverträgen und der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (die sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO ergibt), sondern auch sonstige, gesicherte laufende Einkünfte und anderweitige gesicherte Versorgungsanwartschaften des Schuldners (VN) zu berücksichtigen sind.

VersR 2006,
158

Diese Regelung trägt der Änderungsanregung des Bundesrates (BT-Drucks. 16/886 S. 16 f. Ziffern 4 b, 5) Rechnung.

VersR 2006,
152 Fn. 69

– § 850 g ZPO: Recht des Schuldners (VN) *und* des Gläubigers, im Fall einer nachträglichen Änderung der maßgeblichen Umstände, die zu einem höheren oder geringeren Schutzbedürfnis des Schuldners (VN) führen, eine Abänderung des Pfändungsbeschlusses zu beantragen.

VersR 2006,
158 f.

b) Formulierungsvorschlag

aa) Zur Berücksichtigung der vorgenannten Änderungsanregungen – außer der in § 851 Abs. 2 S. 1 ZPO-E vorzunehmenden Klarstellung – könnte § 851 c Abs. 3 ZPO-E wie folgt gefasst werden:

„(3) §§ 850 e Nr. 2-3, 850 f und 850 g gelten entsprechend. Bei der Berechnung der nach Absätzen 1 und 2 pfändbaren Beträge sind auf Antrag des Gläubigers auch sonstige, gesicherte laufende Einkünfte und anderweitige gesicherte Anwartschaften für eine Absicherung des Schuldners zu berücksichtigen.“²

bb) Diese Fassung des § 851 c Abs. 3 S. 2 ZPO-E ist m. E. dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates (BT-Drucks. 16/886 S. 16 Ziffer 4 b) für einen neuen § 851 c Abs. 4 ZPO-E, dem die Bundesregierung zustimmt (BT-Drucks. 16/886 S. 19), vorzuziehen, weil sie

– nicht nur für eine Pfändung *nach* Eintritt des Versorgungsfalls (Versicherungsfalls) gilt, sondern auch eine Regelung für die Pfändung des Rückkaufswerts *vor* Eintritt des Versorgungsfalls enthält,

– berücksichtigt, dass eine *teilweise Pfändung des Rückkaufswerts* in Betracht kommt, wenn der Schuldner über sonstige, gesicherte laufende Einkünfte verfügt, die *unter* den nach § 850 c ZPO unpfändbaren Beträgen liegen,

– es vermeidet, für den Rückkaufswert einen weiteren (nach der – gemäß meiner Anregung zu ändernden – Wortwahl in § 851 c Abs. 2 S. 1 ZPO-E: „Gesamtsumme“) nunmehr dritten Begriff („Vorsorgekapital“) einzuführen, und

– durch die Verwendung des Begriffs „Absicherung“ berücksichtigt, dass es nicht nur um die Versorgung des Schuldners im Alter, sondern (sofern vereinbart) auch bei Eintritt der Berufsunfähigkeit geht.

cc) Die Auffassung der Bundesregierung, es bedürfe – entgegen der Anregung des Bundesrats (BT-Drucks. 16/886 S. 17 Ziffer 5) – keiner expliziten Regelung dahinge-

² Bei der in Satz 2 vorgesehenen Gesamtbetrachtung verbleibt dem Schuldner letztlich eine Absicherung (Alters- und ggf. Berufsunfähigkeitsrente), deren Höhe den Pfändungsfreigrenzen des § 851 c Abs. 1, 2 ZPO-E entspricht (VersR 158 Fn. 117).

hend, dass bei der Pfändung des Rückkaufswerts auch anderweitige gesicherte Versorgungsansparungen des Schuldners zu berücksichtigen sind, weil sich dies bereits aus § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO-E ergebe (BT-Drucks. 16/886 S. 19), teile ich nicht. Zumindest erscheint sie zweifelhaft, weil diese Bestimmung nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur laufende Geldleistungen betrifft und bei der – hier – angeordneten entsprechenden Geltung im Zweifel nur für laufende Rentenzahlungen nach Eintritt des Versorgungsfalls gelten dürfte.

Deshalb bedarf es einer eindeutigen Regelung, die künftigen Rechtsstreitigkeiten vorbeugt: Die vorstehend angeregte Fassung des § 851 c Abs. 3 S. 2 ZPO-E macht durch die Bezugnahme auf die „nach Absätzen 1 und 2 pfändbaren Beträge“ deutlich, dass § 851 c Abs. 3 ZPO-E nähere Einzelheiten der Pfändbarkeit nicht nur von Renten, sondern auch des Rückkaufswerts regelt; ferner enthält sie in diesem Zusammenhang eine klare Anrechnungsbestimmung.

3. Hinterbliebenenabsicherung

a) Voraussetzungen

Die Gewährung eines entsprechenden Pfändungsschutzes für die Hinterbliebenenabsicherung (gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seitens der *Eigengläubiger* der Hinterbliebenen) setzt voraus, dass den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder) für den Todesfall – im Wege einer Drittbegünstigung gem. §§ 328 ff. BGB, 166 ff. VVG oder einer Zusatz-Hinterbliebenenversicherung (Versicherung für fremde Rechnung i.S.d. § 74 ff. VVG) – *unwiderruflich*³ eine Hinterbliebenenrente zugewendet wurde.

VersR 2006,
159

bb) Ausgestaltungsanregungen

VersR 2006,
159 f.

– Der Pfändungsschutz für Waisenrenten sollte nur bis zur Erreichung der Altersgrenzen gem. § 32 Abs. 6 EStG (i.d.F. vom 15.07.2006) gelten, wie dies auch bei gesetzlicher Rentenversicherung (§ 48 StGB VI), „Riester-Verträgen“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG) und „Rürup-Renten“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG) der Fall ist.

– § 850 e Nr. 2-3 ZPO: Entsprechende Geltung dieser Vorschriften bei der Ermittlung des Schutzbedürfnisses der Hinterbliebenen.

³ Hierzu ist anzumerken: (1) Zu erwägen wäre, einen Pfändungsschutz auch zu gewähren, wenn lediglich eine *widerrufliche* Zuwendung der Hinterbliebenenrente erfolgt *und* der Todesfall eingetreten ist. Andernfalls unterläge nach dem Urteil des BGH vom 23.10.2003 BGHZ 156, 350 (354-358) eine – wie hier – fürsorglich-unentgeltliche, widerrufliche Todesfallbegünstigung stets der sog. Schenkungsanfechtung gemäß §§ 4 AnfG, 143 InsO, da bei dieser Begünstigungsform die maßgeblichen Anfechtungsfristen erst mit Eintritt des Todesfalls beginnen, unabhängig davon, wann die Begünstigung erfolgt ist. (2) Weiterhin könnte ggf. die Ermöglichung eines „nachträglichen“ Pfändungsschutzes für die Altersversorgung (VersR 2006, 157) und die Hinterbliebenenabsicherung (VersR 2006, 160 mit Fn. 130) in Erwägung gezogen werden. Gegen eine derartige Erweiterung des Pfändungsschutzes bestehen jedoch Bedenken, weil sie – zumindest bei der Altersversorgung – gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der §§ 400, 1274 Abs. 2 BGB, 851 Abs. 1 ZPO verstoßen würde, demzufolge Vermögensgegenstände, über die der Schuldner verfügen kann, auch dem Zugriff seiner Gläubiger unterliegen.

– §§ 850 f, 850 g ZPO: Den Hinterbliebenen sollten die in §§ 850 f, 850 g ZPO geregelten Antragsrechte zustehen, die (nach meiner Anregung) der Schuldner (VN) bei der Pfändung seiner Altersversorgung hat.

– § 851 Abs. 3 S. 2 ZPO-E: Entsprechende Geltung des (nach meiner Anregung) dem Gläubiger zustehenden Antragsrechts – mit der Maßgabe, dass nicht nur Rentenansprüche aus privaten Versicherungen und der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch sonstige, gesicherte laufende Einkünfte und anderweitige gesicherte Versorgungsanswartschaften der Hinterbliebenen zu berücksichtigen sind.

c) Formulierungsvorschlag

Die vorstehenden Änderungsanregungen könnten – unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anregungen unter A. III. – auf nachstehende Weise umgesetzt werden.

aa) Neufassung des § 851 c Abs. 1 ZPO-E :

„(1) Renten, die aufgrund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die lebenslange Rente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,

oder dem Ehegatten eine lebenslange Hinterbliebenenrente oder den Kindern, soweit für sie die Voraussetzungen zur Gewährung eines Kinderfreibetrags oder von Kindergeld nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz erfüllt sind, eine Waisenrente unwiderruflich zugewendet wurde,

2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf und

3. die Zahlung einer Kapitalleistung nicht vereinbart wurde.“

bb) Änderung des § 851 c Abs. 2 ZPO-E wie folgt:

– Zeile 2: Ersetzung des Begriffs „Alterssicherung“ durch die Bezeichnung „Absicherung“. Zur Begründung: § 851 c Abs. 2 ZPO-E betrifft die in Abs. 1 genannten Renten, d. h. nicht nur Alters- sondern auch (sofern vereinbart) Berufsunfähigkeitsrenten und (nach meinem Vorschlag) auch Hinterbliebenenrenten.

– Zeile 14: Streichung der Wörter „einer Alterssicherung“.

– Zeilen 1 und 6: Jeweils Ersetzung des Begriffs „Schuldner“ durch die Bezeichnung „Vertragsschließender“ (bei Lebensversicherungen: „Versicherungsnehmer“ = VN). Zur Begründung: Zwar sind bei einer Rentenversicherung zu eigenen Gunsten (Alters-/Berufsunfähigkeitsrente) Schuldner und VN identisch. Gegenteiliges gilt jedoch bei der Hinterbliebenenabsicherung (Hinterbliebenenrente): Hier sind die Hinterbliebenen Schuldner ihrer *Eigengläubiger*, versicherungsrechtlich „Begünstigte“ (im Fall einer Drittbegünstigung

i.S.d. §§ 328 ff. BGB, 166 ff. VVG) oder „Mitversicherte“ (im Fall einer Zusatz-Hinterbliebenenversicherung i.S.d. §§ 74 ff. VVG) und vom Vertragsschließenden (= VN) verschieden, der die Absicherung aufbaut.

4. Zeitpunkt des Pfändungsschutzes

a) § 173 VVG-E

Die gegenwärtig – teilweise seit Jahrzehnten - bestehenden Kapital- und allgemeinen Rentenversicherungen dürften ausnahmslos nicht den Voraussetzungen des § 851 c Abs. 1 ZPO-E entsprechen. Deshalb gewährt § 173 VVG-E dem VN das Recht, seine Versicherung „für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode“ in eine diese Voraussetzungen erfüllende Versicherung umzuwandeln (Umwandlung in pfändungsgeschützte Versicherung).

b) Änderungsanregung

VersR 2006,
157

Die vorgenannten Vorschriften dürften dahingehend auszulegen sein, dass der Pfändungsschutz erst mit dem wirksamen Vollzug der Umwandlung eingreift, d. h. zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

M. E. wäre es sachgerecht, den Vollstreckungsschutz bereits mit der Stellung des Umwandlungsantrags gem. 173 VVG-E eintreten zu lassen, zumal der Umwandlungsantrag als Ausübung eines gesetzlichen Gestaltungsrechts für den VN bindend ist.

C.

Entbehrlichkeit des Eintrittsrechts (§ 177 VVG) ?

VersR 2006,
160

Schließlich sollte erwogen werden, das Eintrittsrecht des § 177 VVG (§ 170 VVG-Referentenentwurf vom 07.02.2006) ersatzlos entfallen zu lassen. Ein Pfändungsschutz ist ohnehin nur zugunsten unterhaltsberechtigter Hinterbliebener des Schuldners (VN) und letztlich nur bei Erfüllung des Verrentungserfordernisses gem. § 851 Abs. 1 Nr. 4 ZPO-E (Reg-E) ⁴ gerechtfertigt. Auch dürfte es bei der angeregten Einführung eines Pfändungsschutzes für die Hinterbliebenenabsicherung entbehrlich sein, zumal es – bereits bei der gegenwärtigen vollstreckungsrechtlichen Behandlung der Lebensversicherung – keine praktische Bedeutung erlangt hat.

VersR 2006,
151 Fn. 62


Dr. Bodo Hasse, LL. M.
Rechtsanwalt

⁴ § 851 Abs. 1 Nr. 4 ZPO-E in der Fassung des Reg-E entspricht § 851 Abs. 1 Nr. 3 der vorstehend angelegten Fassung.

Anlagen:

1. Neufassung des § 851 c ZPO-E unter Berücksichtigung aller Änderungsanregungen
2. Veröffentlichung „Zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersversorgung und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzordnung“ in VersR 2006, 145-160.

Neufassung des § 851 c ZPO-E unter Berücksichtigung aller Änderungsanregungen

„(1) Renten, die aufgrund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die lebenslange Rente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,

oder dem Ehegatten eine lebenslange Hinterbliebenenrente oder den Kindern, soweit für sie die Voraussetzungen zur Gewährung eines Kinderfreibetrags oder von Kindergeld nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz erfüllt sind, eine Waisenrente unwiderruflich zugewendet wurde,

2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf und

3. die Zahlung einer Kapitalleistung nicht vereinbart wurde.“

(2) Um dem Vertragsschließenden den Aufbau einer angemessenen Absicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einem Rückkaufswert von 194 000 Euro ansammeln. Der Vertragsschließende darf vom 18. bis zum 29. Lebensjahr 2000 Euro, vom 30. bis zum 39. Lebensjahr 3000 Euro, vom 40. bis zum 47. Lebensjahr 4000 Euro, vom 48. bis zum 52. Lebensjahr 5000 Euro, vom 54. bis zum 59. Lebensjahr 6000 und vom 60. bis zum 65. Lebensjahr 7000 Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufswert den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschüssigen Betrages unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufswerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt.

(3) §§ 850 e Nr. 2-3, 850 f und 850 g gelten entsprechend. Bei der Berechnung der nach Absätzen 1 und 2 pfändbaren Beträge sind auf Antrag des Gläubigers auch sonstige, gesicherte laufende Einkünfte und anderweitige gesicherte Anwartschaften für eine Absicherung des Schuldners zu berücksichtigen.“

Alternative Neufassung des § 851 c ZPO-E unter Berücksichtigung aller Änderungsanregungen und konkreter Anführung von Versicherungsverträgen und der in der Zwangsvollstreckung zu privilegierenden Rentenarten

(Änderungen gegenüber der Anlage 1 sind jeweils markiert)

„(1) Renten, die aufgrund von Versicherungsverträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. sie als lebenslange Altersrente vereinbarungsgemäß nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder als Berufsunfähigkeitsrente gezahlt werden,

oder als lebenslange Hinterbliebenenrente dem Ehegatten oder als Waisenrente den Kindern, soweit für sie die Voraussetzungen zur Gewährung eines Kinderfreibetrags oder von Kindergeld nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz erfüllt sind, unwiderruflich zugewendet wurden,

2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf und

3. die Zahlung einer Kapitalleistung nicht vereinbart wurde.

(2) Um dem Versicherungsnehmer den Aufbau einer angemessenen Absicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einem Rückkaufswert von 194 000 Euro ansammeln. Der Versicherungsnehmer darf vom 18. bis zum 29. Lebensjahr 2000 Euro, vom 30. bis zum 39. Lebensjahr 3000 Euro, vom 40. bis zum 47. Lebensjahr 4000 Euro, vom 48. bis zum 52. Lebensjahr 5000 Euro, vom 54. bis zum 59. Lebensjahr 6000 und vom 60. bis zum 65. Lebensjahr 7000 Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufswert den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrages unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufswerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt.

(3) §§ 850 e Nr. 2-3, 850 f und 850 g gelten entsprechend. Bei der Berechnung der nach Absätzen 1 und 2 pfändbaren Beträge sind auf Antrag des Gläubigers auch sonstige, gesicherte laufende Einkünfte und anderweitige gesicherte Anwartschaften für eine Absicherung des Schuldners zu berücksichtigen.“

Anmerkungen:

1. Berufsunfähigkeitsrenten sollten m.E. stets (auch bei nicht lebenslanger Zahlung) pfändungsgeschützt sein.
2. Die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen gemäß § 850 c Abs. 1-3 ZPO-E auf Versicherungsverträge mit atypischer Ausgestaltung und *sonstige Verträge* müsste geprüft werden.

Versicherungsrecht

Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

In Gemeinschaft mit Prof. Dr. Walter Bayer, Jena; Dr. Georg Büchner, Stuttgart; VRiBGH i. R. Karl-Dietrich Bundschuh, Karlsruhe; Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München; Prof. Drs. iur. Drs. med. h. c. Erwin Deutsch, Göttingen; Prof. Dr. Meinrad Dreher, Mainz; VRiBGH i. R. Dr. Dieter Hoegen, Karlsruhe; OLGPräs. i. R. Dr. Herbert Kleinewefers, Koblenz; Prof. Dr. Ernst Klingmüller, Köln; RA Dr. Theo Langheid, Köln; Prof. Dr. Dieter Medicus, München; RA Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; VRiBGH Dr. Gerda Müller, Karlsruhe; VRiBGH i. R. Dr. Erich Steffen, Karlsruhe; VRiBGH Wilfried Terno, Karlsruhe,

herausgegeben von Prof. Dr. Egon Lorenz, Mannheim.

Hauptschriftleitung: Prof. Dr. Egon Lorenz. Weitere Mitglieder der Schriftleitung: RA Dr. Peter Bach, Köln (Versicherungsvertragsrecht), VRiOLG a. D. Lothar Jaeger, Köln (Berufs- und Amtshaftungsrecht), Prof. Dr. Dirk Looschelders, Düsseldorf (Internationales Privatrecht und betriebliche Altersversorgung), Prof. Dr. Peter Reiff, Trier (Transportrecht, Verfahrens- und Kostenrecht, Auslandsrecht), Prof. Dr. Manfred Wandt, Frankfurt/M. (Grundlagen des Versicherungsrechts, allgemeines Haftungsrecht und angrenzende Gebiete).

VersR 57. Jahrgang

1. Februar 2006

Heft 4 · 145–204

Zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersversorgung und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzordnung

Dr. Bodo Hasse, LL.M., Rechtsanwalt, München*

A. Einleitung

Die Bundesregierung hat sich in der 15. Legislaturperiode mit einem Gesetzesvorhaben befasst, das neben anderen Regelungen vorsieht, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger des VN auf private Lebensversicherungen zu eigenen Gunsten eingeschränkt werden (*Schutz der Altersversorgung*). Der Referentenentwurf vom September 2004¹ hat nicht zuletzt im Hinblick darauf Kritik² erfahren, dass er keinen Pfändungsschutz für Lebensversicherungen zugunsten Dritter vorsieht, die regelmäßig zugunsten des Ehegatten/Lebenspartners und/oder der (minderjährigen) Kinder des VN abgeschlossen werden (*Familienfürsorge/Hinterbliebenenabsicherung*). Am 20. 8. 2005 hat das Bundeskabinett den – der vorgenannten Kritik nicht Rechnung tragenden – Regierungsentwurf³ verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet, der hierzu nach Vorliegen der Empfehlungen seiner Ausschüsse⁴ mit Beschluss vom 23. 9. 2005⁵ Stellung genommen und verschiedene Einwände erhoben hat.

Nach Auskunft des Bundesjustizministeriums wird das Gesetzesvorhaben in der 16. Legislaturperiode weiterverfolgt. Dieser Beitrag beschränkt sich auf die Erörterung der Regelungen des Regierungsentwurfs, die den beabsichtigten Pfändungsschutz der Altersversorgung zum Gegenstand haben⁶.

B. Ausgangslage - Zielsetzungen

I. Ausgangslage

1. Komplementäre Versicherungssysteme

Die gesetzliche (umlagefinanzierte) Rentenversicherung und die private (kapitalgedeckte) Lebensversicherung, die früher als grundverschieden angesehen wurden, haben sich als in verschiedener Hinsicht verwandte und gegenseitig ergänzungsfähige Versicherungssysteme erwiesen. Diese bereits in den 1970er-Jahren vertretene Ansicht⁷ hat sich durchgesetzt, als zunehmend unab-

weisbar wurde, dass die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung künftig außerstande sein würde, eine ausreichende Altersvorsorge für die Bevölkerung sicherzustellen.

Diese Unzulänglichkeit der gesetzlichen Rentenversicherung hat zu einer verstärkten Bedeutung kapitalgedeckter Versicherungseinrichtungen, wie der betrieblichen Altersversorgung (z. B. so genannte Direktversicherung)⁸, beigetragen und u. a. zur Einführung der so genannten „Riester-Verträge“⁹ zum 1. 1. 2002 durch das Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) geführt. Zugleich hat die Bedeutung der privaten Lebensversicherung zugenommen: Während sie früher ganz überwiegend von Selbstständigen und solchen Arbeitnehmern, deren Verdienst die (nach verschiedenen Erhöhungen) 1967/68 abgeschaffte so genannte Pflichtversicherungsgrenze¹⁰ überstieg, zur Altersvorsorge und Hinterbliebenenabsicherung genutzt wurde (Surrogatsfunktion der Lebensversicherung), stellt sie heute auch für weite Kreise der Arbeitnehmerschaft eine ergänzende Versorgungseinrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung dar (*Komplementärfunktion der Lebensversicherung*)¹¹.

2. Demographische Entwicklung

Die demographische Entwicklung der Bevölkerung in Deutschland¹², d. h. die zunehmende Überalterung infolge Geburtenrückgangs und laufender Steigerung der Lebenserwartung, ist die Ursache dafür, dass ein umlagefinanziertes Versicherungssystem – wie die gesetzliche Rentenversicherung – künftig nur noch eine Grundversorgung sicherstellen kann. Es ist erforderlich, diese *Versorgungslücke*¹³ durch das Angebot kapitalgedeckter Versicherungssysteme zu schließen.

* Der Verfasser ist Partner der Anwaltssozietät von Boetticher Hasse Lohmann, München/Berlin.

3. Gesamtwirtschaftliche Situation

Die nunmehr seit Jahren anhaltende gesamtwirtschaftliche Situation hat zu einem rasanten *Anstieg der* so genannten *Verbraucherinsolvenzen*¹⁴ sowohl von Selbstständigen als auch von Arbeitnehmern geführt. Ansprüche aus privaten Lebensversicherungen sind häufig das einzig nennenswerte Vermögen von Schuldern/Gemeinschuldern und stellen daher für deren Gläubiger ein bevorzugtes Befriedigungsobjekt dar.

II. Zielsetzungen

1. Sicherstellung des Existenzminimums

Bei ihren Überlegungen zur Einführung eines Pfändungsschutzes hat sich die Bundesregierung maßgeblich von der – zum Einkommensteuerrecht ergangenen – Entscheidung des BVerfG vom 29. 5. 1990¹⁵ leiten lassen¹⁶. In dieser Entscheidung heißt es u. a. (Hervorhebungen vom Verfasser):

Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Beurteilung ist der Grundsatz, dass der Staat dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei belassen muss, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird. Dieses verfassungsrechtliche Gebot folgt aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsgrundsatz des Art. 20 Abs. 1 GG. Ebenso wie der Staat nach diesen Verfassungsnormen verpflichtet ist, dem mittellosen Bürger diese Mindestvoraussetzungen erforderlichenfalls durch Sozialleistungen zu sichern (vgl. BVerfGE 40, 121 [133]), darf er dem Bürger das selbst erzielte Einkommen bis zu diesem Betrag – der im folgenden als Existenzminimum bezeichnet wird – nicht entziehen.

Aus den genannten Verfassungsnormen, zusätzlich aber auch aus Art. 6 Abs. 1 GG, folgt ferner, daß bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muss. Das gilt unabhängig davon, wie die Besteuerung im Einzelnen ausgestaltet ist und welche Familienmitglieder dabei als Steuerpflichtige herangezogen werden. Auch wenn, wie es in aller Regel bei Eltern mit noch nicht selbst verdienenden Kindern der Fall ist, nur einzelne Familienmitglieder ein Einkommen erzielen und diese aufgrund gesetzlicher Verpflichtung für den Unterhalt der weiteren Familienmitglieder aufkommen, muss das Existenzminimum für die gesamte Familie steuerfrei bleiben. Denn auch in diesem Fall müsste der Staat, wenn er dem Steuerpflichtigen die Mittel für die Unterstützung der unterhaltsbedürftigen Familienmitglieder entzöge, diese in entsprechender Höhe aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung aus dem Sozialstaatsgebot selbst unterstützen. Überläßt er dagegen in verfassungsmäßiger Weise die Unterstützung dem Bürger, wäre es inkonsequent, diesem die dafür benötigten Mittel im Wege der Besteuerung ganz oder teilweise mit der Folge zu entziehen, daß der Staat die Unterstützung des Bedürftigen selbst übernehmen müßte.

Dieser für die Durchsetzung fiskalischer Interessen des Staates ausgesprochene Grundsatz gelte – so die Begründung zum Referentenentwurf¹⁷ – „auch im Rahmen

- 1 Der Referentenentwurf (vom September 2004) mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze“ befasst sich auf S. 1 f., 9–11, 21, 33–39, 57 mit dem beabsichtigten Pfändungsschutz.
- 2 Hasse VersR 2005, 15 (dort Fn. 3) unter Hinweis auf seine Neuregelungsvorschläge in VersR 2004, 958. Vgl. ferner den Antrag der FDP-Bundestagsfraktion vom 20. 10. 2004, der auf die Vorlage eines Gesetzesentwurfs gerichtet ist, der auch eine „ausreichende Hinterbliebenenabsicherung ... gewährleistet“ (BT-Drucks. 15/3978 S. 1 f.).
- 3 Der Regierungsentwurf vom 20. 8. 2005 mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung“ (BR-Drucks. 618/05) enthält nur noch einen Teil der Regelungen des Referentenentwurfs.

- 4 BR-Drucks. 618/1/05.
- 5 BR-Drucks. 618/05 (Beschluss).
- 6 Zu dem – im Referentenentwurf nicht enthaltenen – Teil des Regierungsentwurfs, der die Anpassung des Rechts der Insolvenzordnung (u. a. des Rechts der Insolvenzanfechtung) zum Gegenstand hat, vgl. Pape/Uhlenbruck ZIP 2005, 417; Huber ZInsO 2005, 786; Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drucks. 618/05 [Beschluss] S. 4–7; Marotzke ZIP 2005, 2144 m. w. N.
- 7 Neumann-Duesberg SGB 1971, 241 (245); Hasse, Interessenkonflikte bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter – Rechtsvergleichend nach deutschem, schweizerischem und französischem Recht 1981 S. 287.
- 8 Vgl. hierzu Kollhoser in Prölss/Martin, VVG 27. Aufl. 2004 Vor § 159 Anm. 29–31. Zu den Einzelheiten der (staatlichen) Förderung der privaten und betrieblichen Altersversorgung, einschließlich der Betriebsrenten durch tarif- oder individualrechtliche Entgeltumwandlung, und der in nachstehender Fn. 9 erwähnten, zertifizierten Altersvorsorgeverträge (so genannte „Riester-Verträge“) Plagemann/Neumann, Münchener Anwalts-Handbuch Sozialrecht 2003 § 21 S. 539 ff.
- 9 Hierzu Kollhoser aaO (Fn. 8) Vor § 159 Anm. 34–36; unten Fn. 64, 71–74 und die Regelungen des Regierungsentwurfs (§§ 851 d ZPO-E, 165 Abs. 3 S. 1 VVG-E). Vgl. ferner die so genannte „Rürup-Rente“, die aufgrund der seit 1. 1. 2005 geltenden Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG steuerlich gefördert wird (hierzu unten Fn. 75).
- 10 Möller SGB 1970, 81 (84); Bei jeder Anhebung (1957, 1965) und bei der Aufhebung (1967/68) der Pflichtversicherungsgrenze hat eine jeweils zunehmende Zahl von pflichtversicherungspflichtig werdenden Angestellten von der ihnen eingeräumten Möglichkeit zum Abschluss einer befreienden (privaten) Lebensversicherung i. S. d. Art. 2 § 1 AnVNG (jetzt: § 6 SGB VI) Gebrauch gemacht, nämlich 1957 10,3 %, 1965 20,4 % und 1967/68 43,7 %.
- 11 Hasse aaO (Fn. 7) S. 287; ders. VersR 2004, 958. Im Jahr 2001 unterhielten 55 % aller privaten Haushalte in Deutschland eine Lebensversicherung (Quelle: Allensbacher Archiv, Allensbacher Markt- und Werbeträgeranalyse [AWA]) und bestand in den Jahren 2002–2004 das Geldvermögen der privaten Haushalte zu ca. 24 % aus Versicherungsansprüchen (Quelle: Deutsches Institut für Altersvorsorge 2005, Deutsche Bundesbank 2005). Ferner äußerten im Jahr 2001 ca. 80 % der 30- bis 59-jährigen Bevölkerung Interesse an einer privaten Altersvorsorge (Quelle: AWA 2001); sämtliche vorgenannten Informationen unter www.dia-vorsorge.de. Nach der zum 1. 1. 2005 maßgeblichen Einschränkung der steuerlichen Privilegierung von Lebensversicherungen (nunmehr: Versteuerung der Hälfte der Differenz zwischen dem eingezahlten Betrag und der Auszahlungssumme) dürfte zu erwarten sein, dass sich der Anteil der privaten Lebensversicherungen künftig zugunsten z. B. von „Riester-Verträgen“ (vgl. oben Fn. 8 und 9) verringern wird.
- 12 Hasse VersR 2004, 958; ausführlich hierzu Brinkmann, Die demographische Entwicklung in Deutschland und ihre Konsequenzen für die Versicherungswirtschaft 1990 S. 2–7, 23 f.; zu dem gegenwärtigen demographischen Befund und der darauf basierenden Vorausschau vgl. die aufgrund der so genannten Lübecker Prognose 2000 bis 2015 erstellten Schaubilder unter <http://szenarien.fgje.de/download/etil-05-zeitbombe.pdf>.
- 13 Nach allgemeiner Einschätzung wird die Erhaltung des derzeitigen Netto-Rentenniveaus (Verhältnis der Netto-Standardrente zum aktuellen Netto-Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten) von 70 % unfinanzierbar, zumal (bereits gegenwärtig) nicht einmal mehr die Hälfte der Bevölkerung als Beitragszahler in Betracht kommt (Plagemann/Neumann aaO [Fn. 8] § 21 I S. 539 f.).
- 14 Zum Anstieg der Verbraucherinsolvenzen in Deutschland: 2003 34 000, 2004 (+ 44,1 %) 49 000 und – hochgerechnet anhand der Steigerungsrate der ersten neun Monate – 2005 (+ 34,7 %) 66 000 (Quelle: Statistisches Bundesamt); Informationen unter <http://www.jjahnke.net/armut.html>.
- 15 BVerfG vom 29. 5. 1990 (Beschluss) BVerfGE 82, 60 [85 f.], das darüber hinaus auf Art. 3 Abs. 1 GG abstellt (Ungleichbehandlung von Familien mit unterhaltsbedürftigen Kindern gegenüber den sonstigen Familien, gegenüber kinderlosen Ehepaaren und gegenüber kinderlosen Alleinstehenden), „wobei die in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene Grundsatzentscheidung für den Schutz der Familie mit zu beachten ist (vgl. BVerfGE 13, 290 [296 f., 298]; 75, 348 [357] = VersR 1987, 946)“.
- 16 Referentenentwurf S. 34 und die insoweit inhaltsgleiche Begründung zum Regierungsentwurf (BR-Drucks. 618/05) S. 5.
- 17 Referentenentwurf S. 34 (obige Hervorhebungen durch Verfasser) unter Hinweis auf die Begründung zum Siebten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (BT-Drucks. 14/6812 S. 8).

der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung, obwohl insofern typischerweise auch die Belange des Gläubigers mit zu berücksichtigen sind. Denn auch für das Gläubiger-Schuldner-Verhältnis muss gelten, dass der Staat seinen Zwangsapparat grundsätzlich nicht zur Verfügung stellen kann, um einem Einzelnen den Teil des Einkommens zu entziehen, der zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich ist¹⁸.

2. Entlastung der Sozialhilfeträger

Darüber hinaus geht es der Bundesregierung darum, die mit Steuergeldern finanzierten Sozialhilfeeinrichtungen zu entlasten¹⁸, auf die jedoch Personen angewiesen sind, wenn sie ihrer selbst aufgebauten Altersversorgung durch Vollstreckungsmaßnahmen ihrer Gläubiger verlustig gehen.

3. Angleichung des Pfändungsschutzes

Schließlich möchte die Bundesregierung die gegenwärtige Ungleichheit des Pfändungsschutzes für Einkünfte von Selbstständigen und Arbeitnehmern beseitigen. In der Begründung zum Referentenentwurf¹⁹ heißt es hierzu, dass sich – außer der dauerhaften Entlastung der SHT – ein weiterer Regelungsbedarf „aus der Notwendigkeit (ergebe), für Existenzgründungen und die Förderung der Selbstständigkeit bessere Rahmenbedingungen zu schaffen. Dafür ist eine Gleichbehandlung von Selbstständigen und Arbeitnehmern hinsichtlich des Pfändungsschutzes von Einkünften, die der Existenzsicherung dienen, erforderlich.“

In diesem Zusammenhang ist die vorerwähnte Ausgangslage zu berücksichtigen: Aus ihr ergibt sich, dass es nicht nur um die – bislang unterbliebene^{19a} – vollstreckungsrechtliche Gleichstellung existenzsichernder Einkünfte von Selbstständigen und Arbeitnehmern gehen kann, sondern dass auch der Pfändungsschutz für eine öffentlich- und eine privatrechtlich sichergestellte Altersversorgung einander anzugleichen ist²⁰. In diesem Zusammenhang ist überdies der Tatsache Rechnung zu tragen, dass nicht nur Selbstständige zum Aufbau einer Altersversorgung, sondern – wegen der dargelegten Unzulänglichkeit der gesetzlichen Rentenversicherung (Versorgungslücke) – auch Arbeitnehmer zur Erlangung einer ergänzenden Altersversorgung darauf angewiesen sind, eine private Lebensversicherung (oder eine sonstige kapitalgedeckte Versicherung) abzuschließen, und dies – wie erwähnt²¹ – auch tun. Nach allem ist die gegenwärtige Ungleichheit des Pfändungsschutzes für Altersversorgungen mittels einer privaten und einer öffentlichen Versicherung zu beseitigen.

Im Hinblick auf das vorstehend dargelegte Versorgungsbedürfnis und zur Erläuterung der nachfolgenden Kritik sollen – vor Erörterung des Regierungsentwurfs – zunächst der gegenwärtig bestehende Pfändungsschutz für die privat- und die öffentlich-rechtliche Altersversorgung unter Einbeziehung der vollstreckungsrechtlichen Behandlung der Hinterbliebenenabsicherung einander gegenübergestellt werden.

C. Gegenwärtige Vollstreckungsrechtslage

I. Private Lebensversicherung

1. Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger

a) Grundsatz: Uneingeschränkte Pfändbarkeit

Kapitalansprüche – ebenso wie Rentenansprüche²² – aus einer privaten Lebensversicherung sind grundsätzlich uneingeschränkt pfändbar²³, zumal § 850 i ZPO

18 Referentenentwurf S. 1: Der gegenwärtig unzureichende Pfändungsschutz bei der Altersvorsorge Selbstständiger „führt dazu, dass diese Personen im Alter auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind“, weshalb „nach Möglichkeiten zu suchen (ist), wie die Altersvorsorge abgesichert werden kann, ohne dass die Zugriffsrechte der Gläubiger zu stark beschnitten werden“; S. 34: „Der Pfändungsschutz soll dem Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit infolge Pfändung entgegenwirken. Die Sozialhilfeträger sollen dauerhaft entlastet werden und der Steuerzahler soll nicht länger indirekt für private Verbindlichkeiten aufkommen müssen“ (Hervorhebungen durch Verfasser).

19 Referentenentwurf S. 34 (obige Hervorhebungen durch Verfasser). Die Ungleichheit des Pfändungsschutzes besteht bis heute: (1) Die im Referentenentwurf S. 9 f. vorgesehene Erweiterung des – einen Pfändungsschutz für nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen vorsehenden – § 850 i Abs. 1 ZPO auf „sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind“, wurde nicht in den Regierungsentwurf übernommen. (2) Wiederkehrend (nicht notwendigerweise in gleichen Abständen und Beträgen) zahlbare Vergütungen für Dienstleistungen von Selbstständigen und Freiberuflern sind gem. § 850 Abs. 2 ZPO Arbeitseinkommen nur gleichgestellt, soweit sie für „Dienstleistungen (erfolgen), die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen“ (Thomas/Putzo, ZPO 27. Aufl. 2005 § 850 Anm. 7 m. w. N.). Zur gebotenen Beseitigung der vollstreckungsrechtlichen Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitseinkommen sollte derartige Vergütungen generell (auch bei Nichtvorliegen vorgenannter Voraussetzung) ein erweiterter Pfändungsschutz gewährt werden – z. B. durch eine Regelung dahin gehend, dass auch für diese Vergütungen grundsätzlich die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO maßgeblich sind, sie jedoch zunächst (uneingeschränkt) gepfändet werden können, der Schuldner aber – entsprechend dem Antragsrecht des § 850 f Abs. 1 ZPO – berechtigt ist, beim Vollstreckungsgericht unter Nachweis seiner sonstigen, wiederkehrend zahlbaren Vergütungen eine Beschränkung der Pfändung auf einen Betrag zu beantragen, der den Pfändungsfreigrenzen gem. § 850 c ZPO entspricht oder, wenn der Schuldner das Vorliegen der Voraussetzungen des § 850 f Abs. 1 ZPO nachweist und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen, diese Pfändungsfreigrenzen unterschreitet.

19a Vgl. vorstehende Fn. 19.

20 So bereits Hasse aaO (Fn. 7) S. 289 f. nach eingehender Diskussion früherer Neuregelungsvorschläge für einen – einzuschränkenden bzw. zu erweiternden – Pfändungsschutz für Lebensversicherungsansprüche (ebendort S. 281–287, 290–295); ders. VersR 2004, 958; vgl. auch v. Gleichenstein ZVI 2004, 149. Die gegenwärtige vollstreckungsrechtliche Ungleichbehandlung einer öffentlich- und einer privatrechtlichen Altersvorsorge wird in der Begründung zum Regierungsentwurf (BR-Drucks. 618/05) S. 6 – zu Recht – als nicht mehr gerechtfertigt bezeichnet: „Der zum Zeitpunkt der Schaffung von Pfändungsschutzvorschriften genannte Grund für eine ungleiche Behandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, dass dem Selbstständigen aufgrund seiner gehobenen sozialen Stellung eine höhere Verantwortlichkeit und Mündigkeit zukomme und er deshalb nicht in gleicher Weise schutzbedürftig sei wie die Angehörigen der sozialen Unterschichten, besitzt heute keine Überzeugungskraft mehr.“

21 Vgl. oben Fn. 11. Dieser Gesichtspunkt wird nunmehr auch im Regierungsentwurf (BR-Drucks. 618/05 S. 6) angesprochen und anerkannt – mit dem Hinweis, dass die private Altersversorgung „nicht nur für die Alterssicherung von Selbstständigen von existenzieller Bedeutung ist, sondern als ‚dritte Säule‘ der Altersvorsorge [gemeint: neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung] für Bezieher von gesetzlichen Renten zukünftig immer wichtiger wird“ (Klammerzusatz durch Verfasser).

22 Für Rentenleistungen aus einer von Freiberuflern oder selbstständigen Gewerbetreibenden geschlossenen privaten Lebensversicherung gilt nach herrschender Meinung (LG Braunschweig vom 8. 10. 1997 NJW-RR 1998, 1690 [1691] m. w. N.) lediglich § 765 a ZPO. Für Rentenleistungen aus von Arbeitnehmern abgeschlossenen Lebensversicherungen ist demgegenüber § 850 Abs. 3 b ZPO maßgeblich (Thomas/Putzo aaO [Fn. 19] § 850 Anm. 9 m. w. N.).

23 Hasse VersR 2005, 15 (17 f.). Eine private Lebensversicherung unterliegt selbst dann der uneingeschränkten Pfändung und fällt nicht unter die – nacherwähnte, für die gesetzliche Rentenversicherung geltende – Vorschrift des § 54 Abs. 2 SGB I, wenn es sich um eine „befreiende“ Versicherung i. S. d. Art. 2 § 1 AnVNG (jetzt: § 6 SGB VI) handelt, die Voraussetzung für eine Entlassung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist (BFH vom 12. 6. 1991 NJW 1992, 527 = VersR 1992, 902 L; Stein/Jonas/Brehm, ZPO 22. Aufl. 2004 § 850 i

nach zutreffender Ansicht²⁴ keine Anwendung auf einmalige Leistungen (Kapitalleistungen: Versicherungssumme, Rückkaufswert) aus einer Lebensversicherung findet.

Die Vorschrift des § 765 a ZPO gilt zwar auch für Ansprüche aus (Kapital-)Lebensversicherungen²⁵, gewährt jedoch auf Antrag des Schuldners (VN) *nur in Extremfällen* einen gewissen Schutz, nämlich wenn die Vollstreckungsmaßnahmen „wegen ganz besonderer Umstände eine mit den guten Sitten unvereinbare Härte darstellen“.

b) Handwerker-Lebensversicherungen

Die am 1. 1. 1962 außer Kraft getretene, für die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Versicherungen jedoch fortgeltende Regelung des § 22 Abs. 1 Erste Durchführungsverordnung zum Handwerkerversorgungsgesetz²⁶ sieht vor, dass *Kapitalansprüche* aus Lebensversicherungsverträgen, die von einem Handwerker zur Befreiung von der Pflichtversicherung geschlossen wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 DM der Pfändung entzogen sind, selbst wenn die Versicherungssumme höher ist. Geht der Anspruch auf Zahlung einer *Rente*, ist dieser im gleichen Umfang wie Ansprüche auf Arbeitseinkommen der Pfändung entzogen (vgl. §§ 850 Abs. 1, 850 c ZPO – *Pfändungsfreigrenze ohne Billigkeitsprüfung*²⁷). Der Pfändungsschutz gilt zugunsten des VN und seiner gem. § 3 HVG für den Todesfall begünstigten Hinterbliebenen, nämlich des Ehegatten und der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Er greift sowohl vor als auch nach Eintritt des Versicherungsfalles ein²⁸.

Über die vorgenannten Versicherungsansprüche kann, soweit sie unpfändbar sind, weder durch Abtretung (§ 400 BGB) oder Verpfändung (§ 1274 Abs. 2 BGB)²⁹ noch durch Einräumung einer Bezugsberechtigung, welche die dem Handwerker (VN) zustehenden, seiner eigenen Altersversorgung dienenden Ansprüche beeinträchtigen würde³⁰, verfügt werden.

2. Lebensversicherung zugunsten Dritter

Zwar gilt die uneingeschränkte Pfändbarkeit grundsätzlich auch für Ansprüche aus einer Lebensversicherung zugunsten Dritter, d. h., wenn der VN (bei einer auf sein eigenes Leben abgeschlossenen Lebensversicherung) für den Fall seines Todes einen Dritten (regelmäßig seine Familienangehörigen) widerruflich oder unwiderruflich zum Begünstigten einsetzt. Der VN kann aber – in *Übereinstimmung mit allgemein gültigen Zwangsvollstreckungsgrundsätzen* – eine (gewisse) Einschränkung der Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger erreichen, indem er eine unwiderrufliche Begünstigung vornimmt.

a) Todesfallversicherung

Bei einer Todesfallversicherung *mit unwiderruflicher Begünstigung* scheidet der Versicherungsanspruch mit rechtswirksamer Begünstigungsvornahme aus dem Vermögen des VN aus³¹, weshalb den Gläubigern des VN – vorbehaltlich einer Gläubiger-/Insolvenzanfechtung, nicht zuletzt der so genannten Schenkungsanfechtung gem. §§ 4 AnfG, 143 InsO – sowohl vor als auch nach Eintritt des Versicherungsfalles ein Zugriff auf die Versicherungsansprüche verwehrt ist (*Schutz der Hinterbliebenenabsicherung*)³².

Allerdings stehen den Eigengläubigern des Begünstigten uneingeschränkte Vollstreckungsmöglichkeiten zu, weil der Begünstigte zu seiner freien Verfügung ein sofortiges Recht auf sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erwirbt³³.

b) Gemischte Lebensversicherung

Bei der heute allgemein gebräuchlichen so genannten gemischten Lebensversicherung, einer Mischform der Todesfall- und Erlebensfallversicherung³⁴, ist ein (gewisser) Pfändungsschutz erreichbar, wenn sich der VN – wie regelmäßig – die Erlebensfallleistung zur eigenen Altersvorsorge selbst vorbehält und für den Todesfall zur Hinterbliebenenabsicherung eine unwiderrufliche Begünstigung vornimmt (so genannte *geteilte Anspruchsberechtigung mit unwiderruflicher Todesfallbegünstigung*³⁵). Die große Beliebtheit dieser Versicherungsform erklärt sich daraus, dass sie die Erreichung *beider* Versorgungsziele ermöglicht³⁶. Der unwiderruflich Begünstigte erwirbt dann – wie bei der Todesfallversicherung – sogleich mit rechtswirksamer Begünstigungsvornahme ein sofortiges (wenn auch durch den Eintritt des Erlebensfalls auflösend bedingtes) Bezugsrecht auf sämtliche Versicherungsleistungen einschließlich des (bei einer vorzeitigen Kündigung des Versicherungsvertrags gem. § 165 VVG fällig werdenden) Rückkaufswerts, während dem VN eine durch den Eintritt des Erlebensfalls aufschiebend bedingte Anspruchsberechtigung verbleibt³⁷. Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

Anm. 42). Die Vorschrift des § 850 b Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 3 ZPO sieht zwar eine *bedingte Pfändbarkeit (mit Billigkeitsprüfung)* von Ansprüchen aus Todesfallversicherungen mit einer Versicherungssumme nicht über 3579 Euro vor, dient jedoch nur dem bescheidenen Ziel einer Sicherstellung der Beerdigungskosten (*Hasse* aaO [Fn. 7] S. 194).

24 *Hasse* aaO (Fn. 7) S. 194–196 unter eingehender Darlegung des Meinungsstands; ders. VersR 2005, 15 (18 Fn. 24); *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO 64. Aufl. 2006 § 850 Anm. 14; *Stein/Jonas/Brehm* aaO (Fn. 23) § 850 Anm. 49; v. *Gleichenstein* ZVI 2004, 149 (153); a. A. *Sieger* in Festschrift für Ernst Klingmüller 1974 S. 448–450, 452 f., 454, 457, 460 f.; *Bruck/Möller/Winter*, VVG Bd. 5 Halbbd. 2 – Lebensversicherung (§§ 159–177) – 8. Aufl. 1988 Anm. H 250; *Bayer*, Der Vertrag zugunsten Dritter 1995 S. 275 f. m. w. N.; *Wieczorek*, ZPO 1958 § 850 Anm. D II, der § 850 i Abs. 1 ZPO im Fall des (vorzeitigen) Rückkaufs einer Lebensversicherung anwenden will.

25 *Bruck/Möller*, VVG Bd. 1 8. Aufl. 1961 § 15 Anm. 19; *Hasse* aaO (Fn. 7) S. 194; ders. VersR 2005, 15 (18).

26 Ausführlich hierzu *Hasse* aaO (Fn. 7) S. 193 f.

27 Vgl. jedoch §§ 850 e – 850 g ZPO, die (auf Antrag des Schuldners bzw. Gläubigers) eine Einzelfallentscheidung ermöglichen.

28 *Haaß/Glanzmann*, Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk 1939 § 3 Anm. 31, 52.

29 *Prölls/Martin*, VVG 21. Aufl. 1977 § 15 Anm. 2 A c.

30 BGH vom 3. 7. 1961 BGHZ 35, 261 (263) = VersR 1961, 697.

31 *Hasse* VersR 2005, 15 (21).

32 Zu den Einzelheiten vgl. *Hasse* VersR 2005, 15 (21–27) m. w. N.

33 Hierzu *Hasse* VersR 2005, 15 (21) m. w. N. unter gleichzeitiger Erörterung der strittigen, nach zutreffender Ansicht – bei der Todesfallversicherung mit unwiderruflicher Begünstigung – grundsätzlich zu bejahenden Frage, ob dem Begünstigten auch die Ansprüche auf die Überschussbeteiligung zustehen.

34 Vgl. hierzu *Bruck/Möller/Winter* aaO (Fn. 24) Anm. B 23.

35 Hierzu und zu den verschiedenen bei der gemischten Lebensversicherung möglichen Vertragsgestaltungen vgl. *Hasse* VersR 2005, 1176 f.

36 Darüber hinaus kann der VN eine Berufsunfähigkeitsversicherung in die Lebensversicherung einschließen (so genannte Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, *Kollhossner* aaO [Fn. 8] Vor § 159 Anm. 23) oder separat abschließen. Die gesetzliche Rentenversicherung gewährt stets eine Rente für den Fall der Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI).

37 Zwar verbleiben dem VN – wie bei der Todesfallversicherung mit unwiderruflicher Begünstigung (*Hasse* VersR 2005, 15 [21] m. w. N.) – die vertraglichen Gestaltungsrechte, insbesondere das Kündigungsrecht gem. § 165 VVG; die infolge dieser Gestaltungsrechte fällig werdenden Versicherungsleistungen stehen jedoch – auch hier – dem Dritten zu (*Hasse* VersR 2005, 1176 [1182 f.] m. w. N.).

aa) Vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vor Eintritt des Versicherungsfalls haben die Gläubiger – abgesehen von einer Gläubiger-/Insolvenzanfechtung seitens der Gläubiger des VN – grundsätzlich keine Befriedigungsmöglichkeiten.

Zwar können die Gläubiger des VN das ihrem Schuldner verbliebene, aufschiebend bedingte Recht auf die Erlebensfalleistung pfänden; jedoch ist eine Einziehung dieser Versicherungsleistung aufgrund eines Überweisungsbeschlusses erst möglich, wenn der Erlebensfall tatsächlich eingetreten ist³⁸. Spiegelbildliches gilt für die Eigengläubiger des Begünstigten: Sie können das dem Dritten zustehende, auflösend bedingte Bezugsrecht pfänden; eine Einziehung kann jedoch erst nach Eintritt des Todesfalls erfolgen³⁹. Dieser Aufschub der Verwertbarkeit der gepfändeten Rechte bis zum Eintritt bzw. Ausfall der Bedingung (Eintritt des Erlebensfalls) erklärt sich daraus, dass bis dahin nicht feststeht, ob letztlich der Begünstigte oder der VN den Versicherungsanspruch (endgültig) erwirbt⁴⁰.

bb) Nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach Eintritt des *Erlebensfalls* können die Gläubiger des VN ohne weiteres in die der Altersversorgung des VN dienende Erlebensfalleistung vollstrecken. Nach Eintritt des *Todesfalls* ist (weiterhin) ein Zugriff der Gläubiger des VN – vorbehaltlich der Gläubiger-/Insolvenzanfechtung – ausgeschlossen, weil der Versicherungsanspruch mit rechtswirksamer Begünstigungsvornahme (wenn auch auflösend bedingt) aus dem Vermögen des VN ausgeschieden ist; jedoch können die Eigengläubiger des begünstigten Familienangehörigen ohne weiteres die diesem zustehende, der Hinterbliebenenabsicherung dienende Todesfalleistung pfänden und verwerten.

cc) Zwischenergebnis

Es ergibt sich mithin, dass der VN durch den Abschluss einer gemischten Lebensversicherung mit unwiderruflicher Todesfallbegünstigung einerseits vor Eintritt des Versicherungsfalls für die eigene Altersversorgung einen *Vollstreckungsaufschub und andererseits für die Hinterbliebenenabsicherung* einen (bis auf die Gläubiger-/Insolvenzanfechtung) umfassenden *Ausschluss der Zugriffsmöglichkeiten seiner Gläubiger erreichen* kann. Diese Möglichkeit würde ihm – wie näher darzulegen – durch den Regierungsentwurf künftig verwehrt werden.

3. Eintrittsrecht

Das Eintrittsrecht gem. § 177 VVG gewährt sowohl bei der Todesfall⁴¹ als auch bei der gemischten Lebensversicherung⁴² einen gewissen Schutz bei Vollstreckungsmaßnahmen vor Eintritt des Versicherungsfalls. Es setzt allerdings – neben der Zustimmung des VN – voraus, dass der Eintretende die Gläubiger des VN bis zur Höhe des Rückkaufswerts befriedigt. Eintrittsberechtigt sind ein namentlich benannter, widerruflich und (nach zutreffender Ansicht) unwiderruflich Begünstigter (§ 177 Abs. 1 VVG) sowie subsidiär, nämlich bei einer Versicherung zu eigenen Gunsten und beim Fehlen einer namentlichen Begünstigung, der Ehegatte/Lebenspartner und die Kinder des VN (§ 177 Abs. 2 VVG).

Das Eintrittsrecht hat jedoch *keine praktische Bedeutung* erlangt, weil die eintrittsberechtigten Familienangehörigen eines in Zahlungsschwierigkeiten geratenen VN regelmäßig zur Zahlung des Rückkaufswerts außerstande sind, wenn auch für sonstige, namentlich benannte Begünstigte, die gem. § 177 Abs. 1 VVG vorrangig eintrittsberechtigt sind, Gegenteiles gelten mag⁴³.

II. Gesetzliche Rentenversicherung

1. Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger

a) Rentenansprüche

Die gesetzliche Rentenversicherung gewährt dem Pflichtversicherten (VN) neben dem Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente (§ 43 SGB VI) u. a. eine Altersrente (§§ 35 f., 42 SGB VI) und nach dessen Tod den Hinterbliebenen des Pflichtversicherten eine Absicherung in Form einer *Witwenrente/Witwerrente* für den Ehegatten/Lebenspartner⁴⁴ (§ 46 SGB VI)⁴⁵ und einer Waisenrente bzw. Halbwaisenrente nicht zuletzt für die Kinder (§ 48 SGB VI)⁴⁶.

Die vorgenannten Ansprüche auf laufende Geldleistungen (Rentenzahlungen)⁴⁷ können gem. § 54 Abs. 4 SGB I nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden (§§ 850 Abs. 1, 850 c ZPO – *Pfändungsfreigrenze ohne Billig-*

38 Hasse VersR 2005, 1176 (1182 f., 1185) m. w. N. unter Hinweis darauf, dass dem VN – bei der gemischten Lebensversicherung mit geteilter Anspruchsberechtigung – im Zweifel die vor Eintritt des Versicherungsfalls fällig werdenden Ansprüche auf die Überschussbeteiligung zustehen, in die seine Gläubiger vollstrecken können. Näheres zur Pfändbarkeit der Ansprüche auf die Überschussbeteiligung bei Hasse VersR 2005, 15 (17 f.).

39 Hasse VersR 2005, 1176 (1185 mit Fn. 104) m. w. N.

40 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrags aufgrund einer Kündigung des VN gem. § 165 VVG steht allerdings der dann fällig werdende Anspruch auf den Rückkaufswert dem unwiderruflich Todesfallbegünstigten zu und ist dem uneingeschränkten Zugriff seiner eigenen Gläubiger unterworfen; jedoch können die *Gläubiger des Begünstigten* nicht das – dem VN zustehende (vgl. oben Fn. 37) – Kündigungsrecht pfänden und daher ohne eine Kündigung seitens des VN nicht in den – ihrem Schuldner (Begünstigten) zustehenden – Anspruch auf den Rückkaufswert vollstrecken, sondern müssen warten (Hasse VersR 2005, 1176 [1185 Fn. 104, 107] m. w. N.). Die *Gläubiger des VN* können den Anspruch auf den Rückkaufswert nicht pfänden, weil er nicht ihrem Schuldner (VN), sondern dem Begünstigten zusteht (Hasse VersR 2005, 1176 [1185]); zu ihren Zugriffsmöglichkeiten auf die vor Eintritt des Versicherungsfalls fällig werdenden Ansprüche auf die Überschussbeteiligung vgl. oben Fn. 38.

41 Hasse VersR 2005, 15 (20, 33–36) m. w. N.

42 Hasse VersR 2005, 1176 (1190 f.) m. w. N.

43 Hasse VersR 2005, 15 (36). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine unwiderrufliche Begünstigung nicht nur der Hinterbliebenenabsicherung, sondern auch der Besicherung oder Tilgung eines vom VN aufgenommenen Kredits dienen kann und der Begünstigte dann (regelmäßig) kein Familienangehöriger des VN ist (Hasse VersR 2005, 1176 [1183 f.]).

44 Vgl. § 46 Abs. 4 SGB VI i. V. m. § 33 b SGB I.

45 Näheres zur so genannten kleinen Witwen-/Witwerrente (§ 46 Abs. 1 SGB VI) bei *Gürtner* in Kass. Komm. Sozialversicherungsrecht – Stand: 1. 6. 2005 – § 46 SGB VI Anm. 4–16 a (46. Erg.-Lfg. März 2005) und zur so genannten großen Witwen-/Witwerrente (§ 46 Abs. 2 SGB VI) bei *Gürtner* aaO § 46 SGB VI Anm. 17–46.

46 Eine Waisen- bzw. Halbwaisenrente wird Kindern sowie Enkeln und Geschwistern, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm überwiegend unterhalten wurden, grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 18. und ausnahmsweise – z. B. wenn die Waise sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet – des 27. Lebensjahres gewährt (§ 48 Abs. 2–4 SGB VI); zu den Einzelheiten vgl. *Gürtner* aaO (Fn. 45) § 48 SGB VI Anm. 4–56.

47 *Künftige* und noch nicht fällige (Fälligkeit tritt gem. § 41 SGB I grundsätzlich mit der Anspruchsentstehung ein) *Rentenansprüche können* nach der BGH-Rechtsprechung (BGH vom 10. 10. 2003 VersR 2005, 426 = Rpfleger 2004, 111 m. w. N. zur zustimmenden, herrschenden Literaturmeinung und zu gegenteiligen Entscheidungen von Instanzgerichten; vom 21. 11. 2002 VersR 2004, 220 = WM 2003, 548 = Rpfleger 2003, 305) *gepfändet werden*, sofern diese Ansprüche in einem bereits bestehenden Sozialversicherungsverhältnis wurzeln (vgl. hierzu auch *Stein/Jonas/Brehm* aaO [Fn. 23] § 850 i Anm. 71 m. w. N.). Bei Zugrundelegung der (nicht unbedenklichen)

keitsprüfung)⁴⁸. Der *Schuldner kann* allerdings gemäß der – § 54 Abs. 4 SGB I praktisch umsetzenden⁴⁹ – Vorschrift des § 850 f Abs. 1 ZPO eine *Erhöhung des unpfändbaren Betrags* (hinausgehend über die gem. § 850 c ZPO maßgeblichen Pfändungsfreigrenzen) *beantragen*, u. a. wenn er nachweist, dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen „der notwendige Lebensunterhalt ... für sich und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist“, wobei allerdings „überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen“ dürfen.

b) Kapitalansprüche

Ansprüche auf einmalige Geldleistungen – wie z. B. Renten- und Kapitalabfindungen – können nur gepfändet werden, „soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht“ (§ 54 Abs. 2 SGB I – *Pfändungsschutz mit Billigkeitsprüfung*)⁵⁰.

2. Altersversorgung – Hinterbliebenenabsicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung gewährt dem Pflichtversicherten (VN) für sein eigenes Alter und dessen unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen Versorgungsansprüche und dient mithin – *ähnlich wie die (private) gemischte Lebensversicherung* – sowohl der Altersversorgung als auch der Hinterbliebenenabsicherung. *Beide Versorgungsziele werden durch die vorgenannten Pfändungsbeschränkungen zulasten der Gläubiger des VN und der Eigengläubiger seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen umfassend geschützt.*

3. Verfügungsbeschränkung der Leistungsberechtigten

Die Erreichung der Versorgungsziele wird im SGB zum einen durch den vorgenannten Pfändungsschutz, zum anderen durch Verfügungsbeschränkungen zulasten der Leistungsberechtigten sichergestellt.

a) Rentenansprüche

Rentenansprüche sind *nur* hinsichtlich des die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen übersteigenden Betrags abtretbar und verpfändbar (§ 53 Abs. 3 SGB I)⁵¹.

b) Kapitalansprüche

Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur übertragen oder verpfändet werden „zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind oder, ... wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt“ (§ 53 Abs. 2 SGB I)⁵².

4. Zwischenergebnis

Der Gesetzgeber hat die vorgenannte Beschränkung der Befriedigungsinteressen der Gläubiger des Pflichtversicherten (VN) und seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zur Sicherstellung der genannten Versorgungsziele für sachgerecht erachtet. Zugleich hat er durch die vorgenannten Verfügungsbeschränkungen – bei Kapitalansprüchen: weitgehend – die Wahrung des Rechtsgrundsatzes der §§ 400, 1274 Abs. 2 BGB, 851 Abs. 1 ZPO⁵³ gewährleistet, dass Forderungen, soweit

sie der Pfändung nicht unterworfen sind, nicht abgetreten oder verpfändet werden können.

D. Regelungen des Regierungsentwurfs

Der Regierungsentwurf sieht einen Pfändungsschutz für die – durch den Abschluss einer privaten Lebensversicherung beabsichtigte⁵⁴ – Altersversorgung durch Aufnahme nachstehender Vorschriften in die ZPO und das VVG vor.

I. Änderungen der ZPO

Es sollen nach der Vorschrift des § 851 b ZPO folgende §§ 851 c und 851 d ZPO eingefügt werden⁵⁵:

herrschenden Meinung kommt der – in nachstehender Fn. 48 erwähnten – Anwendbarkeit der §§ 850 f, 850 g ZPO besondere Bedeutung zu. Eine Pfändung der *Rentenanwartschaft als Stammrecht* ist nach der vorzitierten BGH-Rechtsprechung unzulässig (vgl. auch BGH vom 24. 11. 1988 NJW-RR 1989, 286 [290] zur Ruhegeldanwartschaft bei einer betrieblichen Ruhegeldzusage).

48 Die *früher* (auch) im Zusammenhang mit der Unpfändbarkeit laufender Sozialleistungen *maßgebliche Billigkeitsprüfung* hat sich *als nicht praktikabel* erwiesen und wurde durch Gesetz vom 13. 6. 1994 (BGBl I 1229) *beseitigt* und durch die vorstehende Regelung ersetzt. Durch die *nunmehrige* vollstreckungsrechtliche *Gleichstellung* laufender Sozialleistungen *mit Arbeitseinkommen* (§ 850 Abs. 1 ZPO) wird auf die §§ 850 a ff. ZPO verwiesen; auch § 850 f Abs. 1 ZPO (zugunsten des Schuldners) und § 850 f Abs. 2 ZPO (zugunsten der Gläubiger) sind zu beachten (*Smid* in Münch. Komm. zur ZPO 2. Aufl. 2001 § 850 i Anm. 43; *Stein/Jonas/Brehm* aaO [Fn. 23] § 850 i Anm. 72; jeweils m. w. N.). Vgl. ferner die in vorstehender Fn. 46 zitierten BGH-Entscheidungen vom 10. 10. 2003 (VersR 2005, 426 = Rpfleger 2004, 111) und vom 21. 11. 2002 (VersR 2004, 220 = WM 2003, 548 = Rpfleger 2003, 305), denen zufolge im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I die §§ 832, 833, 850 Abs. 1, 850 c bis 850 h ZPO und die allgemeinen ZPO-Grundsätze zur Pfändbarkeit künftiger Geldansprüche anzuwenden sind. Nach zutreffender Ansicht (vgl. *Stein/Jonas/Brehm* aaO [Fn. 23] § 850 i Anm. 72) gilt *nicht § 850 b ZPO*, der eine bedingte Pfändbarkeit mit Billigkeitsprüfung vorsieht. Zur Anwendbarkeit des § 850 e ZPO vgl. unten Fn. 51.

49 *Thomas/Putzo* aaO (Fn. 19) § 850 f Anm. 2 f. Zu den Besonderheiten der Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen vgl. einerseits § 850 d ZPO und andererseits, dass mit der – in vorstehender Fn. 48 erwähnten – Novellierung des § 54 SGB I vom 13. 6. 1994 die bis dahin maßgebliche Unterscheidung der Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen und anderen Ansprüchen weggefallen ist (*Seewald* in Kass. Komm. Sozialversicherungsrecht Bd. I – Stand: 1. 6. 2005 – § 54 SGB I Anm. 36 [13. Erg.-Lfg. März 1995]), sowie in diesem Zusammenhang die *Anregung des Bundesrats*, in § 851 c Abs. 3 ZPO-E (Regierungsentwurf) die entsprechende Anwendung von § 850 d ZPO vorzusehen (BR-Drucks. 618/05 [Beschluss] S. 2 f.); vgl. hierzu unten Fn. 69.

50 Näheres hierzu bei *Seewald* aaO (Fn. 49) § 54 SGB I Anm. 23–33.

51 Zu den Einzelheiten *Seewald* aaO (Fn. 49) § 53 SGB I Anm. 3, 26 f. m. w. N., auch zu der bestrittenen, nach zutreffender Ansicht mit der vorzitierten BGH-Rechtsprechung (vgl. oben Fn. 48) zu bejahenden Frage, ob im Rahmen des Pfändungsschutzes gem. § 54 Abs. 4 SGB I ebenfalls § 850 e ZPO anwendbar ist.

52 Zu den Einzelheiten *Seewald* aaO (Fn. 49) § 53 SGB I Anm. 13–25.

53 Vgl. hierzu sowie zur Wechselwirkung zwischen § 400 (§ 1274 Abs. 2) BGB einerseits und § 851 ZPO andererseits *Thomas/Putzo* aaO (Fn. 19) § 851 Anm. 1 f., 5; einschränkend *Smid* aaO (Fn. 48) § 851 Anm. 1.

54 Aus den nacherwähnten, korrespondierenden Vorschriften der §§ 165 Abs. 3, 173 VVG-Entwurf (im Folgenden: VVG-E) ergibt sich, dass es um einen Pfändungsschutz (nicht zuletzt) für Lebensversicherungsansprüche geht.

55 Regierungsentwurf (BR-Drucks. 618/05) S. 1 f.

1. § 851 c ZPO-Entwurf (im Folgenden: ZPO-E)

a) Wortlaut

§ 851 c⁵⁶ Pfändungsschutz bei Altersrenten

(1) Renten, die aufgrund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die lebenslange Rente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
3. die Bestimmung eines Dritten als Berechtigten ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitaleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.

(2) Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, dem Sterblichkeitsrisiko und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einer Gesamtsumme von 194 000 Euro ansammeln. Der Schuldner darf vom 18. bis zum 29. Lebensjahr 2000 Euro, vom 30. bis zum 39. Lebensjahr 3000 Euro, vom 40. bis zum 47. Lebensjahr 4000 Euro, vom 48. bis zum 53. Lebensjahr 5000 Euro, vom 54. bis zum 59. Lebensjahr 6000 und vom 60. bis zum 65. Lebensjahr 7000 Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt⁵⁷.

(3) § 850 e Nr. 2 und 2 a gilt entsprechend⁵⁸.

b) Regelungsgehalt

Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut sieht in zweifacher Hinsicht Pfändungsbeschränkungen vor: zum einen zugunsten von Renten für die Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 850 c Abs. 1 ZPO-E), zum anderen zugunsten der seitens des VN zur Kapitaldeckung seiner Altersvorsorge angesammelten Beträge, mit denen das Deckungskapital gebildet wird, für die Zeit vor Eintritt des Versicherungsfalls (§ 850 c Abs. 2 ZPO-E).

aa) Pfändungsschutz für Renten (§ 851 c Abs. 1 ZPO-E)

Renten⁵⁹ dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, sofern der Lebensversicherungsvertrag folgende Anforderungen erfüllt, welche die Erreichung des Versorgungsziels gewährleisten:

(1) Zeitpunkt der Rentenzahlung

Die Rente darf erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Schutz der Altersvorsorge) oder – wie es im Regierungsentwurf heißt – „nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit des Schuldners“ gewährt werden.

Anzumerken ist, dass sich der vorgesehene Pfändungsschutz nicht nur auf eine separat abgeschlossene Berufsunfähigkeitsversicherung, sondern auch auf eine – in die Lebensversicherung eingeschlossene – Berufsunfähigkeitszusatzversicherung⁶⁰ erstreckt.

(2) Verfügungsbeschränkung des Schuldners

Der Schuldner (VN) darf über die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nicht verfügen dürfen. Diese Verfügungsbeschränkung gilt nicht nur für eine Abtretung und Verpfändung, sondern – wie bei Erörterung des nacherwähnten § 165 Abs. 3 VVG-E darzulegen – auch

für eine Ausübung vertraglicher, das Versorgungsziel beeinträchtigender Gestaltungsrechte.

Im Übrigen ist die vorgenannte Verfügungsbeschränkung – entsprechend dem Grundsatz der §§ 400, 1274 Abs. 2 BGB, 851 Abs. 1 ZPO – *einschränkend* dahin gehend auszulegen, dass der VN über die Rentenansprüche insoweit frei verfügen kann, als sie die für Arbeitseinkommen maßgeblichen Pfändungsfreigrenzen übersteigen.

(3) Kein Drittbegünstigungsrecht

Das Recht zur Benennung eines Drittbegünstigten gem. § 166 Abs. 1 VVG muss ausgeschlossen sein. Ein *Schutz der Familienabsicherung* ist mithin *nicht vorgesehen*. Hierzu wird in der Begründung zum Referentenentwurf⁶¹ ausgeführt (Hervorhebungen vom Verfasser):

Eine Einschränkung der Gläubigerrechte, wie sie § 851 c ZPO-E vorsieht, lässt sich nur mit der Altersversorgung für den Schuldner legitimieren. Kann dieser Zweck etwa durch den vorzeitigen Tod des Schuldners nicht mehr erreicht werden, so ist es geboten, den Gläubigern den Zugriff auf das ursprünglich der Alterssicherung dienende Kapital zu ermöglichen. Da kein Bezugsberechtigter bestimmt werden darf, fällt die Kapitaleistung in den Nachlass und damit den Erben zu, die auch für die Schulden des Erblassers einzustehen haben.

(4) Erfordernis der Verrentung

Anstelle einer Rente darf nicht die Zahlung einer Kapitaleistung vereinbart sein⁶². Gegenteiliges gilt lediglich für die – nicht der Altersversorgung dienende – Todesfallleistung, die in der Zwangsvollstreckung nicht privilegiert werden soll.

bb) Pfändungsschutz für Deckungskapital (§ 851 c Abs. 2 ZPO-E)

(1) Einschränkung des Gläubigerzugriffs

Bei der privaten Lebensversicherung, der – im Gegensatz zur umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung – das Kapitaldeckungsprinzip zugrunde liegt, wird über die Laufzeit der Versicherung mit den Sparanteilen der vom VN gezahlten Prämien das so genannte

56 Ergänzend hierzu soll in § 36 Abs. 1 S. 2 InsO nach der Angabe „850 i“ die (erforderliche) Angabe „851 c und 851 d“ eingefügt werden (Regierungsentwurf BR-Drucks. 618/05 S. 2).

57 Die S. 3 und 4 des § 851 c Abs. 2 ZPO-E waren im Referentenentwurf noch nicht enthalten.

58 Im Referentenentwurf war die entsprechende Anwendbarkeit des § 850 e Nr. 2 a ZPO nicht vorgesehen.

59 Zur Pfändbarkeit künftiger und noch nicht fälliger Rentenansprüche vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf BR-Drucks. 618/05 S. 6, der zufolge „die nach Eintritt des Versicherungsfalls von dem Versicherungsgeber zu zahlenden Renten in gleicher Weise zu schützen [sind] wie Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung“ (Hervorhebung durch Verfasser) und die Ausführungen zur Pfändbarkeit künftiger und (noch) nicht fälliger, laufender Geldleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in obiger Fn. 47.

60 Vgl. hierzu oben Fn. 36.

61 Referentenentwurf S. 38; ähnlich der Regierungsentwurf (BR-Drucks. 618/05) S. 12.

62 Vgl. hierzu die Anregung des Verfassers in VersR 2004, 958 (962), ein Verrentungserfordernis einzuführen, um sicherzustellen, dass die Versicherungsleistungen „zuverlässig monatlich zur Deckung des Lebensgrundbedarfs zur Verfügung (stehen)“ und nicht – wie sonst zu besorgen – „in nicht unerheblichem Umfang für Konsumzwecke verausgabt werden“ (vgl. BFH vom 12. 6. 1991 NJW 1992, 527 = VersR 1992, 902 L).

Deckungskapital aufgebaut⁶³, das vom VN grundsätzlich mittels vorzeitiger Kündigung des Versicherungsvertrags gem. § 165 VVG als so genannter Rückkaufswert⁶⁴ geltend gemacht werden kann.

Durch eine bei einer Versicherung zu eigenen Gunsten – nach gegenwärtiger Rechtslage – jederzeit uneingeschränkt mögliche⁶⁵ Pfändung und Verwertung des Anspruchs auf den Rückkaufswert würde das Versorgungsziel (Altersversorgung) vereitelt. Daher sollen gem. § 851 c Abs. 2 ZPO-E das (im Regierungsentwurf allerdings nicht so bezeichnete⁶⁶) Deckungskapital bis zu der von der Bundesregierung – nebst den dort genannten Erhöhungsbeträgen – als angemessen erachteten „Gesamtsumme von 194 000 Euro“ und die zum Aufbau eines derartigen Deckungskapitals (gestaffelt je nach Lebensalter des VN) erforderlichen, angesammelten Beträge pfändungsfrei gestellt werden.

Zur *Klarstellung*⁶⁷ sollten in § 851 c Abs. 2 S. 1 ZPO-E – in Übereinstimmung mit der Terminologie der nachfolgenden S. 3 und 4 – die Worte „bis zu einer Gesamtsumme von 194 000 Euro“ durch die Worte „bis zu *einem Rückkaufswert* von 194 000 Euro“ ersetzt werden.

(2) Verfügungsbeschränkung des Schuldners

Der Schuldner (VN) darf gem. § 851 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E – nach zutreffender Ansicht – auch über die Ansprüche auf das Deckungskapital (Rückkaufswert) nicht verfügen dürfen. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus §§ 400, 1274 Abs. 2 BGB i. V. m. § 851 c Abs. 2 ZPO-E; ferner gilt auch hier die Verfügungsbeschränkung nur so weit, wie der Pfändungsschutz reicht⁶⁸.

cc) Zusammenrechnung von Versorgungsansprüchen

Bei dem beabsichtigten Pfändungsschutz sollen gem. § 851 c Abs. 3 ZPO-E die Versorgungsansprüche aus mehreren Versicherungen nach Maßgabe des entsprechend geltenden § 850 e Nr. 2 ZPO zusammengerechnet werden, wobei richtigerweise auch etwaige Ansprüche auf eine Altersrente (und sonstige laufende Sozialleistungen) aus der gesetzlichen Rentenversicherung einzubeziehen sind. Deshalb ist die in § 851 c Abs. 3 ZPO-E (anders als im Referentenentwurf) nunmehr vorgesehene entsprechende Anwendbarkeit des § 850 e Nr. 2 a ZPO sachgerecht⁶⁹.

dd) Art des Pfändungsschutzes

Bei dem vorgesehenen Pfändungsschutz gem. § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E handelt es sich um *Pfändungsfreigrenzen ohne Billigkeitsprüfung*, sodass weder einer im Einzelfall geringeren oder fehlenden Schutzbedürftigkeit – abgesehen von der Regelung gem. § 851 c Abs. 3 ZPO-E – noch einem im Einzelfall bestehenden höheren Schutzbedürfnis des Schuldners (VN) Rechnung getragen werden kann.

2. § 851 d ZPO-E

a) Wortlaut

§ 851 d⁷⁰ Pfändungsschutz bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen

Monatliche Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder monatlicher Ratenzahlungen im Rahmen eines Aus-

„Riester-Verträgen“ (vgl. oben Fn. 8 und 9) gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG nicht geltenden (BaFin [Hrsg.], Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – Kommentierung – [Stand: 10. 12. 2004 unter www.bafin.de/zertifizierung/kommentar.pdf] § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8, S. 12 f.) – so genannten Zillmerungsverfahren *Schwintowski* in BK zum VVG 1999 § 176 Anm. 13, 23; *Brömmelmeyer* in Versicherungsrechts-Handbuch 2004 § 42 Anm. 104 f.; *einschränkend* BGH vom 12. 10. 2005 VersR 2005, 1565 (1571 f.): Der Rückkaufswert dürfe „die Hälfte des“ mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten „ungezillmerten Deckungskapitals“ (Mindestbetrag) nicht unterschreiten; vgl. zu dieser Entscheidung *Elfring* NJW 2005, 3677, der allerdings unerwähnt lässt, dass das BGH-Urteil, was die Anwendung der Grundsätze zur ergänzenden Vertragsauslegung anlangt, nicht unbedenklich ist. Zu den verfassungsrechtlichen Fragen (Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG) bei der Ausgestaltung der – auch im Rahmen der Berechnung des Rückkaufswerts maßgeblichen – Überschussbeteiligung BVerfG vom 26. 7. 2005 VersR 2005, 1109.

65 Einhellige Meinung: *Hasse* VersR 2005, 15 (16 f., 18 f.) m. w. N.; zur fehlenden Anwendbarkeit des § 850 i ZPO vgl. oben Fn. 24. *Allerdings* können die Gläubiger des VN auf den Rückkaufswert *nur* zugreifen, *wenn* sie außerdem dem darauf gerichteten Anspruch *auch das* – zu seiner Geltendmachung erforderliche – *Kündigungsrecht gem. § 165 VVG pfänden* und sich überweisen lassen (*Hasse* VersR 2005, 15 [18 f.]; unten Fn. 68). § 851 c Abs. 2 ZPO-E sieht eine Unpfändbarkeit des Anspruchs auf den Rückkaufswert im Rahmen der maßgeblichen Pfändungsgrenzen vor; unabhängig davon führt auch der nunmehrige (im Referentenentwurf noch nicht vorgesehene) Ausschluss eines Kündigungsrechts gem. § 165 Abs. 3 S. 2 VVG-E im Ergebnis dazu, dass den Gläubigern ein Zugriff auf den Rückkaufswert verwehrt ist.

66 Jedoch wird in der Begründung zum Regierungsentwurf (BR-Drucks. 618/05) S. 8, 12 f. der Begriff „Deckungskapital“ – synonym mit „Vorsorgekapital“ – verwendet; vgl. auch Referentenentwurf S. 38 f.

67 Der *Bundesrat hat eine Klarstellung* dahin gehend *angeregt*, „dass der Schuldner die pfändungsfreien Staffelnbeträge tatsächlich auf der Grundlage eines in Abs. 1 bezeichneten Vertrages eingezahlt hat“ (BR-Drucks. 618/05 [Beschluss] S. 2). Zur Erläuterung der Regelungen in § 851 c Abs. 2 S. 2–4 ZPO-E vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf (BR-Drucks. 618/05) S. 12 f.

68 Der VN kann mithin einen die Pfändungsfreigrenzen des § 851 c Abs. 2 ZPO-E übersteigenden Teil des Rückkaufswerts durch eine grundsätzlich zulässige (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 ALB 86; *Kollhoser* aaO [Fn. 8] § 4 ALB 86 Anm. 6) Teilkündigung des Versicherungsvertrags gem. § 165 VVG geltend machen; dementsprechend *können die Gläubiger des VN* diesen Anspruch auf den *Teil-Rückkaufswert* sowie das dem VN zustehende Teilkündigungsrecht pfänden und nach Erwirkung eines Überweisungsbeschlusses *verwerten*.

69 Der *Bundesrat hat überdies angeregt*, in § 851 c Abs. 3 ZPO-E die entsprechende Anwendbarkeit von § 850 e Nr. 3 ZPO (Berücksichtigung von Naturalleistungen) vorzusehen (BR-Drucks. 618/05 [Beschluss] S. 2), was sachgerecht ist. *Zu den sonstigen Anregungen des Bundesrats:* (1) Auch der Anregung, in § 850 k Abs. 1 und 2 S. 3 ZPO (Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen) jeweils nach den Wörtern „bis 850 b“ die Wörter „oder § 851 c“ einzufügen (ebendort S. 1 f.), ist angesichts der korrespondierenden Vorschrift des § 55 Abs. 4 SGB I (vgl. hierzu *Seewald* aaO [Fn. 49] § 55 SGB I Anm. 16–19) zu folgen; *überdies* sollte in einem weiteren – vor Abs. 3 einzufügenden – Absatz zu § 850 k ZPO für den Fall der Pfändung des Deckungskapitals (Rückkaufswerts) eine dem § 55 Abs. 1–3 SGB I (vgl. hierzu *Seewald* aaO § 55 SGB I Anm. 2–15) entsprechende Regelung vorgesehen werden. (2) Die oben in Fn. 49 wiedergegebene Anregung dürfte ebenfalls sachgerecht sein. (3) Den weiteren Anregungen, nämlich in § 851 c ZPO-E einen Abs. 4 einzufügen, dem zufolge das Vollstreckungsgericht mit Eintritt des Vorsorgefalls auf Antrag die Auszahlung des Vorsorgekapitals an den Gläubiger anordnen kann, wenn der Schuldner über „andere gesicherte laufende Einkünfte verfügt, die mindestens die nach § 850 c unpfändbaren Beträge erreichen“ (BR-Drucks. 618/05 [Beschluss] S. 2 f.), und zur Vermeidung einer Gläubigerbenachteiligung eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass „der Schuldner bereits über anderweitige ausreichende Anwartschaften für eine Altersvorsorge verfügt“ (ebendort S. 3 f.), sollte durch die nachstehend unter E II 2 vorgeschlagenen Regelungen entsprochen werden.

70 Vgl. hierzu die oben in Fn. 56 erwähnte (erforderliche) Ergänzung des § 36 Abs. 1 S. 2 InsO. Die Vorschrift des § 851 d ZPO-E war im Referentenentwurf noch nicht vorgesehen.

63 Ausführlich zum so genannten Deckungskapital sowie zu den unterschiedlichen Prämienbestandteilen (Spar-, Risiko- und Kostenanteil) und deren Verwendung *Bruck/Möller/Winter* aaO (Fn. 24) Anm. E 10 f., 30, G 342 f., 392 ff.

64 § 176 VVG. Zur Ermittlung des Rückkaufswerts unter Verrechnung der Vertriebs- und Abschlusskosten nach dem – bei

zahlungsplans nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen sind wie Arbeitseinkommen pfändbar.

b) Regelungsgehalt

§ 851 d ZPO-E regelt den Pfändungsschutz für laufende monatliche Leistungen aus so genannten „Riester-Verträgen“⁷¹. In der Begründung zum Regierungsentwurf⁷² wird darauf hingewiesen, dass zwar der überwiegende Teil dieser Verträge Pfändungsschutz gem. § 850 Abs. 3 b ZPO genießen dürfte, der jedoch von Freiberuflern, Selbstständigen und Nichterwerbstätigen (soweit sie überhaupt gem. § 10 a Abs. 1 EStG förderungsbe-rechtigt sind) nicht in Anspruch genommen werden könne. Diese Lücke^{72a} will § 851 d ZPO-E schließen. Das Altersvorsorgevermögen selbst ist – soweit steuerlich gefördert – nicht übertragbar (§ 97 EStG) und damit gem. § 851 Abs. 1 ZPO unpfändbar^{72b}.

Beim Tod des VN fällt das für ihn gebildete Deckungskapital grundsätzlich – vorbehaltlich einer gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 vereinbarten Hinterbliebenenabsicherung – der Versicherungsgemeinschaft zu; allerdings steht dem VN – nach (wenn auch) bestrittener Meinung⁷³ – insoweit das *Recht* zu, seine *Hinterbliebenen* unwiderruflich zu *begünstigen*, wenn dies die AVB (wie teilweise der Fall) vorsehen. Sofern der Gesetzgeber ungeachtet nachstehender Kritik⁷⁴ den Pfändungsschutz auf die Altersversorgung beschränken möchte, müsste daher in § 851 d ZPO-E ein – dem § 851 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E entsprechender – Ausschluss des Drittbegünstigungsrechts vorgesehen werden. Dies dürfte allerdings der

2005 § 97 Anm. 4 m. w. N.). (2) Der in der Begründung zum Regierungsentwurf angeführte § 850 Abs. 3 b ZPO ist nur für Renten aus (von Arbeitnehmern abgeschlossenen) versicherungsförmig durchgeführten „Riester-Verträgen“ maßgeblich. Er gilt nicht für Ratenzahlungen aus Auszahlungsplänen (Sparverträgen und Fondssparplänen), da sie keine „Versicherungsverträge“ sind (vgl. obige Fn. 71). Inwieweit derartige Ratenzahlungen als „Ruhegelder“ gem. § 850 Abs. 2 ZPO Pfändungsschutz genießen, ist zweifelhaft. Zwar ist diese Vorschrift auch auf laufende Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung anwendbar (Stein/Jonas/Brehm aaO [Fn. 23] § 850 Anm. 33 m. w. N.), die jedoch aus dem Arbeitsverhältnis des Schuldners erwachsen sind (BGH vom 24. 11. 1988 NJW-RR 1989, 286 [287 f., 290 f.]) und eine nachträgliche Vergütung der Dienste darstellen (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann aaO [Fn. 24] § 850 Anm. 9); vgl. ferner BGH vom 25. 8. 2004 NJW 2004, 3770 [3772 f.] zur Pfändbarkeit der Ansprüche eines Rechtsanwalts auf Altersversorgung: Dort wurde die Frage offen gelassen, ob derartige Ansprüche nur gem. §§ 850 a–850 c ZPO pfändbar sind oder einem geringeren Pfändungsschutz unterliegen. Nach allem dürfte de lege lata auch für Ratenzahlungen aus Auszahlungsplänen eine Pfändungsschutzlücke bestehen.

72b § 851 d ZPO-E sieht bei „Riester-Verträgen“ – anders als § 851 c Abs. 2 ZPO-E – keinen gesonderten Pfändungsschutz für das Deckungskapital (Rückkaufswert) bzw. das angesparte Kapital vor, weil das Altersvorsorgevermögen – soweit steuerlich gefördert – gem. § 97 EStG nicht übertragbar (BaFin aaO [Fn. 64] § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 [aufgehoben], S. 15) und damit bereits gem. § 851 Abs. 1 ZPO unpfändbar ist (vgl. hierzu Schneider/Krammer aaO [Fn. 72 a] § 97 Anm. 1 f.; Arteaga/Veit aaO [Fn. 72 a] § 97 Anm. 1–4 m. w. N.). Im Übrigen können die Gläubiger des VN bei versicherungsförmig durchgeführten Verträgen auch wegen des in nachstehender Fn. 73 erwähnten Ausschlusses des Kündigungsrechts gem. § 165 Abs. 3 S. 1 VVG-E im Ergebnis (soweit der Kündigungsausschluss reicht) keinen Zugriff auf den Rückkaufswert nehmen (vgl. obige Fn. 65).

73 Kollhosser aaO (Fn. 8) Vor § 159 Anm. 35; Prahl NVersZ 2002, 541 (544). Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG, dem zufolge in einem Altersvorsorgevertrag optional auch eine zusätzliche „Absicherung der Hinterbliebenen“ vereinbart werden kann; hierzu BaFin aaO (Fn. 64) § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 5 f., die allerdings nicht die Möglichkeit einer Drittbegünstigung erwähnen, sondern darauf hinweisen, dass die Hinterbliebenenversicherung (eigenständig) entweder durch eine echte Zusatzversicherung, für die von vornherein eigene Beiträge berechnet werden, oder durch die Verwendung des beim Tod des VN/Anlegers vorhandenen Kapitals für eine – den Anforderungen des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG entsprechende – Hinterbliebenenversicherung erfolgen kann. Zu erwähnen ist: Der VN hat in der Ansparphase das (wenn auch förderungsschädliche; vgl. § 93 Abs. 1 S. 1 EStG) *Recht zu einer vorzeitigen Kündigung des Altersvorsorgevertrags* gem. § 165 VVG, sodass ihm eine Geltendmachung des Rückkaufswerts zur freien Verfügung möglich ist (Prahl NVersZ 2002, 541 [543 f.]; ebenso BaFin aaO [Fn. 64] § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 5, denen zufolge ein „Kündigungsrecht des Anlegers“ [= VN bei versicherungsförmig durchgeführten Verträgen] vorgesehen werden kann). Dies würde allerdings zu einer Vereitelung des gem. § 851 d ZPO-E pfändungsgeschützten Versorgungsziels führen, weshalb die – noch zu erläuternde – Vorschrift des § 165 Abs. 3 S. 1 VVG-E einen Ausschluss des Kündigungsrechts bei versicherungsförmig durchgeführten „Riester-Verträgen“ normiert.

74 Vgl. nachstehende Ausführungen unter E I, III. Nach Meinung des Verfassers sollte (auch) bei „Riester-Verträgen“ unabhängig davon, ob sie von Arbeitnehmern oder von – gem. § 10 a Abs. 1 EStG förderungsberechtigten – Freiberuflern, selbstständigen Gewerbetreibenden oder Nichtbeschäftigten abgeschlossen werden, Folgendes gelten: Eine (unwiderrufliche) *Todesfallbegünstigung* von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sollte – unter entsprechender Klarstellung in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG (vgl. vorstehende Fn. 73) – *ohne weiteres zulässig* sein; ferner sollte die vom VN mit der Bezugsberechtigung angestrebte *Hinterbliebenenabsicherung Pfändungsschutz genießen*: Bei von Arbeitnehmern abgeschlossenen, versicherungsförmig durchgeführten Verträgen würde sich ein Pfändungsschutz für Renten an (begünstigte) unterhaltsberechtigte Angehörige bereits aus § 850 Abs. 3 b ZPO ergeben. Sind Partner eines solchen Vertrags Nicht-Arbeitnehmer, müsste ein entsprechender Pfändungsschutz in § 851 d ZPO-E vorgesehen werden; Entsprechendes würde für Ratenzahlungen an (begünstigte) unterhaltsberechtigte Hinterbliebene aus *Auszahlungsplänen* (Sparverträgen und Fondssparplänen) gelten, soweit kein Pfändungsschutz gem. § 850 Abs. 2 ZPO besteht (vgl. hierzu obige Fn. 72 a Ziff. [2]).

71 Vgl. oben Fn. 8 und 9. „Riester-Verträge“ (d. h. Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG) sind, soweit sie sich auf eine lebenslange Rente richten, nach zutreffender Ansicht Versicherungsverträge i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 2 VVG (Prahl NVersZ 2002, 541 [542] m. w. N.; vgl. auch BaFin aaO (Fn. 64) § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, S. 15, denen zufolge sich „bei versicherungsförmig durchgeführten Verträgen“ der Zeitwert der Versicherung nach § 176 Abs. 3 VVG richtet). Davon gehen auch die einschlägigen AVB der Versicherer aus. Hat der Vertrag – wie die Angebote der Kreditinstitute (aber auch verschiedener Versicherer) – „Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans“ zum Gegenstand (Sparverträge und Fondssparpläne), handelt es sich aufsichtsrechtlich um ein Kapitalisierungsgeschäft (BaFin aaO [Fn. 64] § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 9); Näheres zu Kapitalisierungsgeschäften Fahr/Kaulbach, VAG 3. Aufl. 2003 § 1 Anm. 98–100. Der Pfändungsschutz des § 851 d ZPO-E umfasst laufende Leistungen aus allen „Riester-Verträgen“ unabhängig davon, welche Durchführungsform vorliegt (Begründung zum Regierungsentwurf [BR-Drucks. 618/05] S. 14).

72 Hierzu und zu weiteren Einzelheiten des § 851 d ZPO-E vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf BR-Drucks. 618/05 S. 13 f. Dort wird darauf hingewiesen, dass ein *Pfändungsschutz nur für „laufende Leistungen“* gewährt wird, was mit dem Verrentungserfordernis des § 851 c Abs. 1 Nr. 4 ZPO-E korrespondiert. Der Pfändungsschutz des § 851 d ZPO-E gilt weder für eine zu Beginn der Auszahlungsphase (bis zu einer Höhe von 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals) mögliche Einmalkapitalauszahlung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG noch für die Abfindung einer Kleinbetragsrente, die der Berechtigte in steuerlich zulässiger Weise gem. §§ 93 Abs. 3 EStG, 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG geltend machen kann. Allerdings sollte nach Auffassung des Verfassers erwogen werden, in § 851 d ZPO-E für diese *Kapitalleistungen* eine *entsprechende Anwendung des § 850 i Abs. 1 ZPO* zu normieren. Zum Pfändungsschutz für das Altersvorsorgevermögen vgl. nachstehende Fn. 72 b.

72a Zur gegenwärtigen Vollstreckungsrechtslage gilt Folgendes: (1) Der Pfändungsschutz gem. § 97 EStG i. V. m. § 851 Abs. 1 ZPO erstreckt sich nicht auf in der Auszahlungsphase zu leistende Beträge; für sie gelten die §§ 850 ff. ZPO (Schneider/Krammer in Littmann/Bitz/Hellwig, EStG 66. Erg.-Lfg. Mai 2005 § 97 Anm. 2; Arteaga/Veit in Korn, EStG 22. Erg.-Lfg. Januar

vom Gesetzgeber gewünschten breiten Akzeptanz von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen abträglich sein⁷⁵.

II. Änderungen des VVG

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag soll wie folgt geändert werden⁷⁶:

1. Wortlaut

a) § 165 Abs. 3 VVG-E

§ 165 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht auf einen für die Altersvorsorge bestimmten Versicherungsvertrag anzuwenden, bei dem der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen hat; der Wert der vom Ausschluss der Verwertbarkeit betroffenen Ansprüche darf die in § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Beträge nicht übersteigen. Entsprechendes gilt, soweit die Ansprüche nach § 851 c der Zivilprozessordnung nicht gepfändet werden dürfen.

b) § 173 VVG-E

Nach § 172 wird folgender § 173 VVG eingefügt:

§ 173

Der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung kann jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine Versicherung verlangen, die den Anforderungen des § 851 c Abs. 1 der Zivilprozessordnung entspricht. Die Kosten der Umwandlung hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

2. Regelungsgehalt

a) § 165 Abs. 3 VVG-E

Die – im Referentenentwurf noch nicht vorgesehene – Neufassung des § 165 Abs. 3 VVG enthält die Regelung⁷⁷, dass die *Ausübung vertraglicher Gestaltungsrechte, soweit sie das pfändungsgeschützte Versorgungsziel beeinträchtigen, ausgeschlossen* sein muss. Sie ist erforderlich, weil die Versicherung anderenfalls vom VN durch eine Ausübung derartiger Gestaltungsrechte zweckentfremdet werden könnte.

Dies gilt allerdings nicht nur für das *Kündigungsrecht*, das bis zur Höhe der maßgeblichen Pfändungsfreigrenzen ausgeschlossen sein muss, sondern – bei der (privaten) Lebensversicherung – auch für die *Beleihungsbefugnis* (vgl. § 5 ALB 86: Aufnahme einer Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung⁷⁸). Lediglich das Umwandlungsrecht gem. § 174 Abs. 1 VVG (Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung) sollte der VN weiter ausüben können, da dadurch das Versorgungsziel grundsätzlich (Ausnahme: § 174 Abs. 1 S. 2 VVG) nicht vereitelt wird und es dem VN – z. B. bei einer wirtschaftlichen Notlage – möglich sein muss, sich unter Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags, der dann allerdings eine entsprechend geringere Versicherungsleistung gewährt, von seiner Prämienzahlungspflicht zu befreien⁷⁹.

75 Zum Pfändungsschutz für eine gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG steuerlich geförderte „eigene kapitalgedeckte Altersversorgung“, bei der es sich nach zutreffender Ansicht um einen Versicherungsvertrag i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 2 VVG handelt, der von Arbeitnehmern und Selbstständigen abgeschlossen werden kann (vgl. *Fischer* in Kirchhof, EStG 5. Aufl. 2005 § 10 Anm. 14 – so genannte „Rürup-Rente“; vgl. oben Fn. 9), gilt Folgendes: (1) *Das gebildete Deckungskapital selbst* ist nicht

gem. § 97 EStG i. V. m. § 851 Abs. 1 ZPO pfändungsgeschützt, da § 97 EStG nur auf „nach § 10 a oder Abschnitt XI (EStG) geförderte Altersvorsorgevermögen“ anwendbar ist. Daher ist die Absicht der Bundesregierung zu begrüßen, im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens eine entsprechende *Erweiterung des Pfändungsschutzes* für das gebildete Deckungskapital zu prüfen (Regierungsentwurf BR-Drucks. 618/05 S. 14). (2) *Laufende Rentenzahlungen* aus der aufgebauten Altersversorgung sollen nach der Begründung zum Regierungsentwurf (BR-Drucks. 618/05 S. 13 f.) ebenfalls gem. § 851 d ZPO-E pfändungsgeschützt sein, was sich jedoch nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit aus dieser Vorschrift ergibt. Der Wortlaut legt vielmehr nahe, dass § 851 d ZPO-E nur für „monatliche Leistungen ... nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“, d. h. für Leistungen aus „Riester-Verträgen“ (= „aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen“) gilt. Hier ist eine *Klarstellung erforderlich*, auch im Hinblick auf den *Sprachgebrauch des EStG*: z. B. ist in der „Rürup-Renten“ betreffende Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b von einer „eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung“ (nicht: Altersvorsorgevermögen) die Rede; demgegenüber wird in § 97, der nicht für „Rürup-Renten“, sondern (nicht zuletzt) für „Riester-Verträge“ gilt, der Begriff des *steuerlich „geförderten Altersvorsorgevermögens“* verwendet, der sich auch in § 851 d ZPO-E findet. (3) Im Übrigen ergibt sich für laufende Zahlungen („Rürup-Renten“) ein Pfändungsschutz aus § 850 Abs. 3 b ZPO (im Rahmen seines Anwendungsbereichs) und könnte überdies – bei entsprechender Klarstellung in § 97 EStG – aus § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG (dem zufolge Ansprüche aus einem geförderten Vertrag „nicht übertragbar“ sein dürfen) i. V. m. § 851 Abs. 1 ZPO hergeleitet werden; ein derartiger Pfändungsschutz würde – wie § 850 Abs. 3 b ZPO – auch die Hinterbliebenenabsicherung umfassen, zumal eine *steuerliche Förderung* zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung *auch* gewährt wird, *wenn* der Vertrag die „ergänzende Absicherung ... von Hinterbliebenen (*Hinterbliebenenrente*) vorsieht“, nämlich des Ehegatten und – nach näherer Maßgabe des § 32 EStG – der Kinder des Steuerpflichtigen.

76 Regierungsentwurf (BR-Drucks. 618/05) S. 3 f.

77 Vgl. die (im Zusammenhang mit einer Lebensversicherung mit widerruflicher Begünstigung gemachte) Anregung des Verfassers in VersR 2004, 958 (963), einen Ausschluss der Geltendmachung der das Versorgungsziel beeinträchtigenden, vertraglichen Gestaltungsrechte bei der Einführung eines Pfändungsschutzes ausdrücklich zu regeln. § 165 Abs. 3 S. 2 VVG-E gilt für gem. § 851 c ZPO-E pfändungsgeschützte, der Altersvorsorge des Schuldners (VN) dienende Lebensversicherungsverträge, § 165 Abs. 3 S. 1 VVG-E für versicherungsförmig durchgeführte „Riester-Verträge“ (vgl. oben Fn. 73). Es *fehlt* ein entsprechender *Kündigungsausschluss für in Form eines Auszahlungsplans durchgeführte „Riester-Verträge“* (Sparverträge und Fondssparpläne; vgl. oben Fn. 71); er dürfte jedoch – zur Sicherstellung des Versorgungsziels (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 b, c AltZertG) – erforderlich sein, da bei „Riester-Verträgen“ grundsätzlich ein (wenn auch steuerschädliches) Kündigungsrecht des Anlegers vorgesehen werden kann (vgl. BaFin aaO [Fn. 64] § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 5).

78 Zwar hat der VN keinen Anspruch auf eine Vorauszahlung; vielmehr entscheidet der Versicherer in eigener Verantwortung, ob und in welcher Höhe (und zu welchem Zinssatz) er ein Vorauszahlungsdarlehen gewähren will (*Kollhosser* aaO [Fn. 8] § 5 ALB 86 Anm. 2). Der Versicherer hat jedoch bei seiner Entscheidung den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Versicherten zu beachten (*Hasse* aaO [Fn. 7] S. 41 m. w. N.). In den für „Riester-Verträge“ maßgeblichen AVB ist – soweit ersichtlich – eine Beleihungsbefugnis nicht vorgesehen; Gleiches gilt für die aktuelle Fassung der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. herausgegebenen „Allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung“ (Musterbedingungen), die unter www.gdv.de abrufbar sind.

79 Vgl. oben Fn. 77; ebenso jetzt die Begründung zum Regierungsentwurf (BR-Drucks. 618/05) S. 21 f. Zum Recht des VN (Anlegers), einen „Riester-Vertrag“ während der Ansparphase „ruhen zu lassen“, vgl. § 1 S. 1 Nr. 10 a AltZertG und BaFin aaO (Fn. 64) § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, S. 14, denen zufolge dieses Recht durch Abgabe einer dahin gehenden Willenserklärung gegenüber dem Anbieter (Versicherer/Kreditinstitut) oder durch bloße Zahlungseinstellung ausgeübt werden kann; ferner *Prahl* NVersZ 2002, 541 (542 f.), der zutreffend darauf hinweist, dass die Vorschriften der §§ 174, 175 Abs. 1, 39 VVG den Zielsetzungen des AltZertG widersprechen und daher – entgegen den Regelungen einzelner AVB – bei versicherungsförmig durchgeführten „Riester-Verträgen“ nicht anwendbar sind.

b) § 173 VVG-E

§ 173 VVG-E stellt die notwendige Ergänzung zu dem vorgesehenen Pfändungsschutz dar: Dem Schuldner (VN) wird das Recht eingeräumt, den Lebensversicherungsvertrag in einer den Anforderungen des § 851 c Abs. 1 ZPO-E entsprechenden Weise umzuwandeln⁸⁰. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass gegenwärtig die ganz überwiegende Zahl der Versicherungen Kapitallebensversicherungen sind, die infolge dieser Regelung in Rentenversicherungen umgewandelt werden können.

E. Kritik des Regierungsentwurfs

I. Altersversorgung – Hinterbliebenenabsicherung

Der Regierungsentwurf schützt nur die Altersversorgung unter ausdrücklichem Ausschluss der Hinterbliebenenabsicherung. Die Regelung in § 850 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E, der zufolge kein Pfändungsschutz gewährt wird, wenn dem VN das Recht zusteht, eine (regelmäßig) der Hinterbliebenenabsicherung dienende Drittbegünstigung vorzunehmen, ist nach Auffassung des Verfassers aus verschiedenen Gründen nicht gerechtfertigt.

Der hierzu in der Begründung zum Regierungsentwurf⁸¹ enthaltene Hinweis, der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen könne die – durch die Versagung eines Pfändungsschutzes verursachte – Versorgungslücke „durch eine eigene private Altersvorsorge ausgleichen“, dürfte schwerlich den regelmäßig maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Im Übrigen ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Verschlechterung bestehenden Pfändungsschutzes

Der VN kann – wie erwähnt – durch den Abschluss einer gemischten Lebensversicherung mit Todesfallbegünstigung zugleich seine eigene Altersversorgung und die Absicherung seiner Hinterbliebenen verfolgen und einen gewissen Pfändungsschutz für beide Versorgungsziele – nicht zuletzt (vorbehaltlich einer Gläubiger-/Insolvenzanfechtung) einen Ausschluss der Zugriffsmöglichkeiten seiner Gläubiger auf das Bezugsrecht seiner Hinterbliebenen – erreichen, indem er eine unwiderrufliche Todesfallbegünstigung vornimmt.

Diese Möglichkeit würde dem VN durch den Regierungsentwurf künftig verwehrt, da der VN (zur Erlangung eines Pfändungsschutzes für seine eigene Altersversorgung) gezwungen wird, auf eine Hinterbliebenenabsicherung mittels Drittbegünstigung zu verzichten. Ein derartiger (faktischer) Eingriff des Gesetzgebers in den bislang erreichbaren Pfändungsschutz ist nicht gerechtfertigt⁸², zumal dieser Pfändungsschutz – wie dargelegt – in Übereinstimmung mit allgemein gültigen Zwangsvollstreckungsgrundsätzen steht.

2. Grundrechtsschutz für Hinterbliebenenabsicherung

Zu kritisieren ist überdies der generelle Ausschluss eines Pfändungsschutzes für eine seitens des Schuldners (VN) angestrebte Hinterbliebenenabsicherung. Der Regierungsentwurf orientiert sich zu einseitig am verfassungsrechtlichen Schutz des Existenzminimums und der eigenen Altersversorgung des Schuldners (VN)⁸³ und lässt außer Acht, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch der Hinterbliebenenabsicherung – wie cursorisch darzulegen – eine hohe, Grundrechtsschutz genießende Bedeutung zukommt.

a) Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Familie)

Die verfassungsrechtlich geschützte Bedeutung der Hinterbliebenenabsicherung kommt nicht nur in der vorzi-

tierten Entscheidung des BVerfG vom 29. 5. 1990⁸⁴, sondern auch in zwei weiteren Entscheidungen zum Ausdruck.

Der BGH⁸⁵ hat in einer grundlegenden – auch für die private Lebensversicherung maßgeblichen – Entscheidung vom 21. 3. 1979 zur Verfassungsmäßigkeit des Versorgungsausgleichs bei Rentenanwartschaften aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (so genanntes Rentensplitting) u. a. ausgeführt: Es entspreche dem Wesen der auf Lebenszeit angelegten ehelichen Gemeinschaft, dass der *erwerbstätige Ehegatte verpflichtet* sei, „nicht nur für den gegenwärtigen, sondern entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen auch für die dauernde Sicherung des zukünftigen Unterhalts des anderen Ehegatten (regelmäßig der Ehefrau) zu sorgen“. Weiter wird in diesem Urteil ausgeführt, dass „der Gesetzgeber in diesem Bereich den Anforderungen ‚sozialer Gerechtigkeit‘ ... genügen und das Sozialstaatsgebot verwirklichen“ wollte und „der Versorgungsausgleich in den Art. 6 Abs. 1, 3 Abs. 2 GG seine verfassungsrechtliche Grundlage“ finde, da er „zu den wesentlichen von der Verfassungsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG umfassten Elementen der Ehe“ gehöre⁸⁶. Weiterhin hat das BVerfG⁸⁷ am 19. 4. 2005 entschieden, dass das – ange-

80 Vgl. die dahin gehende Anregung des Verfassers in VersR 2004, 958 (964 mit Fn. 48). Bei der im Referentenentwurf enthaltenen Beschränkung des Umwandlungsrechts auf Versicherungen „für den Erlebensfall“ handelte es sich – ausweislich § 851 c Abs. 1 Nr. 4 ZPO-E – um ein Redaktionsversehen. Pfändungsschutz und Umwandlungsrecht gelten nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs – in zutreffender Weise – nunmehr auch für die heute allgemein gebräuchliche Erlebensfall- und Todesfallversicherung (gemischte Lebensversicherung). Eine Umwandlung gem. § 173 VVG-E setzt voraus, dass „Rechte Dritter nicht entgegenstehen“, was insbesondere der Fall ist, „wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis ... abgetreten oder gepfändet sind“ (Begründung zum Regierungsentwurf BR-Drucks. 618/05 S. 22). Gleiches gilt – im Hinblick auf § 851 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E – für bestehende Drittbegünstigungen, die der VN mithin vor einer Umwandlung beseitigen muss; diese Voraussetzung ist im Hinblick auf den nach Meinung des Verfassers gebotenen Pfändungsschutz für eine Hinterbliebenenabsicherung zu kritisieren, zumal sie dazu führt, dass (gegebenenfalls seit vielen Jahren) bestehende gemischte Lebensversicherungen mit unwiderruflicher Todesfallbegünstigung nicht gem. § 173 VVG-E umgewandelt werden können, es sei denn, dass der Begünstigte zu einem Verzicht auf sein Bezugsrecht bereit ist.

81 Regierungsentwurf (BR-Drucks. 618/05) S. 8.

82 Hasse VersR 2005, 15 (bei Fn. 3); vgl. auch obige Fn. 80.

83 Vgl. die obigen Darlegungen unter B II 1.

84 BVerfG vom 29. 5. 1990 (Beschluss) BVerfGE 82, 60 [85 f.]; vgl. obige Fn. 15.

85 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N. (obige Hervorhebungen durch Verfasser).

86 Dieser Grundrechtsschutz besteht ungeachtet des Umstands, dass die höchstpersönliche Unterhaltspflicht gem. § 1615 Abs. 1 BGB mit dem Tod des Unterhaltsverpflichteten endet und die Zuwendung der Versicherungsleistung an die Hinterbliebenen (daher) unentgeltlich erfolgt; vgl. hierzu E. Lorenz in Dieter Farny und die Versicherungswissenschaft 1994 S. 345 mit dem zutreffenden Hinweis, dass es keine einklagbare Rechtspflicht zur Versorgung unterhaltsberechtigter Angehöriger für die Zeit nach dem eigenen Tod gibt und ein „Versorgungsbedürfnis naher Angehöriger ... nur durch das (auch diesem Zweck dienende) Pflichtteilsrecht“ abgedeckt wird; Hasse VersR 2005, 15 (27 nebst Fn. 137, 139) m. w. N. auch gegenteiliger Meinungen; ferner BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (50), nach dessen Auffassung der Versorgungsausgleich „jetztlich aus erfüllter Unterhaltspflicht während der Ehezeit“ resultiert.

87 BVerfG vom 19. 4. 2005 (Beschluss) NJW 2005, 1651 (1652–1654), das nicht nur auf Art. 6 Abs. 1 GG, sondern überdies auf Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG (Erbrechtsgarantie, dessen wesentliche Ausprägung das Pflichtteilsrecht der Kinder des Erblassers sei) abstellt; kritisch zu dieser Entscheidung Lange ZErB 2005, 205 (206).

sichts sich wandelnder Familienverhältnisse kontrovers diskutierte⁸⁸ – *Pflichtteilsrecht der Kinder des Erblassers* der Sicherung einer „ökonomischen Basis aus dem Vermögen des verstorbenen Elternteils“ diene und dass diese (grundsätzlich – unabhängig vom Bestehen eines konkreten Versorgungsbedürfnisses – unentziehbare) Mindestbeteiligung am Nachlass gem. Art. 6 Abs. 1 GG verfassungsrechtlichen Schutz genieße.

Diesen Entscheidungen lässt sich – obwohl sie anders gelagerte Fallgestaltungen betreffen – entnehmen, dass der finanziellen Absicherung des Ehegatten und der Kinder eines Schuldners Grundrechtsschutz zukommen dürfte.

b) Art. 3 Abs. 1 GG (Allgemeiner Gleichheitssatz)

Art. 3 Abs. 1 GG ist nach der ständigen BVerfG-Rechtsprechung⁸⁹ verletzt, wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung wird – wie dargelegt – das Anliegen eines unterhaltspflichtigen Pflichtversicherten, seine Hinterbliebenen abzusichern, vollstreckungsrechtlich geschützt. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes dürfte es geboten und gerechtfertigt sein, auch dem dahin gehenden Bestreben eines unterhaltspflichtigen VN einer privaten Lebensversicherung einen vergleichbaren Pfändungsschutz zu gewähren, zumal die gesetzliche Rentenversicherung – ungeachtet ihres Charakters einer öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung für Arbeitnehmer – den gleichen Zielsetzungen wie die private Lebensversicherung dient und insoweit – wie die Bundesregierung zum Pfändungsschutz für die Altersversorgung feststellt⁹⁰ – eine Ungleichbehandlung von Selbstständigen und Arbeitnehmern nicht (mehr) gerechtfertigt ist.

Daher ist die von Selbstständigen *und* Arbeitnehmern aufgebaute Hinterbliebenenabsicherung vollstreckungsrechtlich gleichzubehandeln, unabhängig davon, ob diese Absicherung im Wege einer öffentlich- oder einer privatrechtlichen Versicherung erfolgt.

c) Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde – Sozialstaatsprinzip)

Weiterhin dürfte gem. Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG, welche die Bundesregierung zur Rechtfertigung eines Pfändungsschutzes der Altersvorsorge anführt⁹¹, eine vollstreckungsrechtliche Privilegierung auch der Hinterbliebenenabsicherung geboten sein, nämlich in dem Umfang, der den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen für die Zeit nach dem Tod eines pflicht- *oder* privatversicherten Schuldners eine menschenwürdige Existenz ermöglicht. Der Grundrechtsschutz eines solchen Versorgungsbedürfnisses wird zum einen in der BVerfG-Entscheidung vom 29. 5. 1990⁹² – wenn auch im Einkommensteuerrecht – und zum anderen in dem BGH-Urteil vom 21. 3. 1979⁹³ – wenn auch im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei der gesetzlichen Rentenversicherung – für sämtliche Familienmitglieder (eines Steuerschuldners) und den Ehegatten (eines Pflichtversicherten) ausdrücklich bejaht. Deshalb dürfte es – unter Berücksichtigung der Befriedigungsinteressen der Gläubiger der Hinterbliebenen, aber auch des VN^{93a} – verfassungsrechtlich angezeigt sein, einen Pfändungsschutz für das Existenzminimum auch solcher Hinterbliebener vorzusehen, deren Absicherung ein Schuldner durch den Abschluss einer (privaten) Lebensversicherung anstrebt.

Dies gilt gleichermaßen für die Hinterbliebenen von Selbstständigen, die ohnehin darauf angewiesen sind, für eine Familienvorsorge durch den Abschluss einer Lebensversicherung Sorge zu tragen, *und* von Arbeitnehmern, die – wegen der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Rentenversicherung (Versorgungslücke) – gehalten sind, eine ergänzende Versorgung ihrer Familienangehörigen durch den Abschluss einer kapitalgedeckten Versicherung sicherzustellen.

3. Verfehlung der gesetzgeberischen Zielsetzungen

Schließlich verfehlt die Bundesregierung mit der generellen Versagung eines Pfändungsschutzes der Hinterbliebenenabsicherung die eingangs angeführten, von ihr mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele.

Dies gilt nicht nur für die Sicherstellung des Existenzminimums, die – wie dargelegt – auch zugunsten der Familienangehörigen eines Schuldners geboten ist, und die erforderliche Angleichung des Pfändungsschutzes, sondern auch für die angestrebte Entlastung der mit Steuergebern finanzierten Sozialhilfeeinrichtungen: Aufgrund der im Regierungsentwurf vorgesehenen (faktischen)

88 Vgl. hierzu *Lange* in Münch. Komm. zum BGB 4. Aufl. 2004 § 2303 Anm. 5 m. w. N.

89 Z. B. BVerfG vom 7. 10. 1980 BVerfGE 55, 72 (88) m. w. N.

90 S. oben Fn. 20.

91 S. obige Darlegungen unter B II 1.

92 Vgl. die oben unter B II 1 (nebst Fn. 15) auszugsweise zitierten Ausführungen des BVerfG.

93 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

93a Zu beachten ist, dass die widerstreitenden Befriedigungsinteressen der Gläubiger ihrerseits Verfassungsschutz gem. Art. 14 Abs. 1 GG genießen (BVerfG vom 31. 10. 1984 NJW 1985, 1385 [1389]; vom 9. 1. 1991 NJW 1991, 1807; jeweils m. w. N.). Nach der einschlägigen BGH-Rechtsprechung (BGH vom 25. 8. 2004 NJW 2004, 3770 [3771] m. w. N. sonstiger BGH-Urteile) ist ein Pfändungsverbot bezüglich des Einkommens eines Schuldners grundsätzlich nur zur Sicherung dessen eigener Lebensgrundlage und in „weiter gehendem Umfang ... allenfalls zulässig, soweit sonstige, überwiegende Gründe das zwingend erfordern“ (BGH vom 25. 3. 1999 BGHZ 141, 173 [177] = VersR 2000, 1247 [1250]). Ein derartiges „zwingendes Erfordernis“ dürfte – nach (dem Verständnis des Verfassers) der oben unter B II 1 auszugsweise zitierten BVerfG-Entscheidung vom 29. 5. 1990 BVerfGE 82, 60 [85 f.] – in der Sicherstellung des „Existenzminimums sämtlicher (unterhaltsberechtigter) Familienmitglieder“ eines Schuldners zu sehen sein, zumal wenn es – wie hier – um den Pfändungsschutz für Ansprüche aus einer Versicherung geht, die der Schuldner zur eigenen Altersvorsorge und zur Absicherung seiner unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen aufgebaut hat. Vorzunehmen ist mithin eine *Abwägung widerstreitender, jeweils Verfassungsschutz genießender Interessen*, nämlich der gem. Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Befriedigungsinteressen der Gläubiger des VN (und [nachrangig] der Gläubiger der Hinterbliebenen) gegen das gem. Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG geschützte Bedürfnis der Hinterbliebenen eines Schuldners (VN), ihnen das für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Existenzminimum zu belassen. Zur Begründung des von der Bundesregierung vertretenen Vorrangs der Gläubigerinteressen (vgl. die oben [Fn. 61] zitierte Begründung zum Regierungsentwurf BR-Drucks. 618/05 S. 12) ließe sich nur die – nach Meinung des Verfassers letztlich nicht überzeugende – Argumentation anführen, dass privaten Gläubigern eine Rücksichtnahme auf das Existenzminimum von Hinterbliebenen ihres Schuldners nicht auferlegt werden dürfe, sondern es (letztlich) dem Staat obliege, Hinterbliebene (durch Gewährung von Sozialhilfe) abzusichern, wenn diese die von ihrem Ernährer (VN) aufgebaute Hinterbliebenenversorgung durch (unbeschränkt mögliche) Vollstreckungsmaßnahmen seiner privaten Gläubiger verlieren – ungeachtet des Umstands, dass die eigenen Befriedigungsinteressen des Staates als Steuergläubiger durch das Existenzminimum des Steuerschuldners *und* seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen eingeschränkt werden (BVerfG vom 29. 5. 1990 BVerfGE 82, 60 [85 f.]; vgl. oben Fn. 15).

Verunmöglichung des durch den Abschluss einer gemischten Lebensversicherung mit unwiderruflicher Todesfallbegünstigung erreichbaren Pfändungsschutzes und nicht zuletzt aufgrund des – zwar zutreffenden, aber die seit vielen Jahrzehnten herrschende Meinung⁹⁴ aufgebenden – BGH-Urteils vom 23. 10. 2003⁹⁵, dem zufolge jede widerrufliche Begünstigung nach Eintritt des Todesfalls unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Vornahme der so genannten Schenkungsanfechtung gem. §§ 4 AnfG, 134 InsO unterliegt, ist angesichts der dargelegten, schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage – ohne Einführung eines Pfändungsschutzes für die Hinterbliebenenabsicherung – abzusehen, dass Familienangehörige eines Schuldners (VN) in zunehmendem Maß auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sein werden⁹⁶.

II. Schutz der Altersversorgung

1. Sicherstellung des Versorgungsziels

a) Zeitpunkt des Pfändungsschutzes

Der Pfändungsschutz gem. § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entspricht in zeitlicher Hinsicht der vollstreckungsrechtlichen Privilegierung, die bei der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist⁹⁷.

b) Verfügungsbeschränkung des Schuldners

Durch die Verfügungsbeschränkungen gem. §§ 851 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E, 165 Abs. 3 VVG-E (der um die Beleihungsbefugnis des VN ergänzt werden sollte⁹⁸) ist sichergestellt, dass die pfändungsgeschützten Versicherungsansprüche tatsächlich dem Versorgungsziel dienen und nicht zweckentfremdet werden können.

Allerdings dürften die vorgenannten Regelungen dahin gehend auszulegen sein, dass eine bereits wirksam vollzogene Umwandlung gem. § 173 VVG-E Voraussetzung für den vorgesehenen Pfändungsschutz ist⁹⁹. Da die Umwandlung erst „für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode“ verlangt werden kann, würde dies bedeuten, dass bis zum Wirksamwerden der Umwandlung kein Pfändungsschutz besteht. Daher dürfte es sachgerecht sein, die vorgesehenen Pfändungsbeschränkungen bereits mit der *Stellung des Umwandlungsantrags* eintreten zu lassen, zumal der Umwandlungsantrag – als Ausübung eines gesetzlichen Gestaltungsrechts – für den VN bindend ist.

Überdies könnte in Erwägung gezogen werden, dem VN die *Umwandlung* erst nach dem *Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen* zu ermöglichen¹⁰⁰, also die Versicherung erst im Nachhinein der Altersversorgung zu widmen. Dadurch wäre der VN in der Lage, bis zur Einleitung derartiger Maßnahmen die sonstigen Verwendungszwecke einer privaten Lebensversicherung¹⁰¹ zu nutzen, z. B. um einen vor dem 60. Lebensjahr auftretenden finanziellen Engpass durch die Aufnahme einer Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung (vgl. § 5 ALB 86) unter Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags oder – was allerdings den Verlust der Altersvorsorge mit sich brächte – durch die Geltendmachung des Rückkaufswerts unter vorzeitiger Kündigung des Versicherungsvertrags gem. § 165 VVG zu überwinden¹⁰².

2. Pfändungsfreigrenze – Einzelfallentscheidung

a) Beibehaltung der Pfändungsfreigrenzen

Die Bundesregierung hat sich für die Einführung von *Pfändungsfreigrenzen ohne Billigkeitsprüfung* entschieden. Demgegenüber hatte der Verfasser¹⁰³ – unter Kritikierung früherer Neuregelungsvorschläge mit ähnlich starren Regelungen – angeregt, in Anlehnung an die (für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebliche) Vor-

schrift des § 54 Abs. 2 SGB I (Pfändung von Kapitalansprüchen) einen *Gläubigerzugriff nur zuzulassen, wenn er im Einzelfall der Billigkeit entspricht* – mit dem Hinweis, dass eine derartige Regelung zwar ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit mit sich brächte, man jedoch auf die von Rechtsprechung und Lehre zu der vorgenannten Vorschrift (und § 850 b Abs. 2 ZPO) entwickelten Grundsätze zurückgreifen könnte.

Einzuräumen ist, dass die von der Bundesregierung bevorzugte Einführung von Pfändungsfreigrenzen praktikabler ist¹⁰⁴, weshalb sie Gesetz werden sollte.

b) Antrag auf Einzelfallentscheidung

Allerdings würde es eine derartige Regelung – wie erwähnt – unmöglich machen, den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen: Zum einen kann ein Pfändungsschutz – worauf der Bundesrat¹⁰⁵ zu Recht hingewiesen hat – nicht gerechtfertigt sein, wenn der Schuldner (VN) über „andere gesicherte laufende Einkünfte“ verfügt. Dabei ist zu beachten, dass die in § 851 c Abs. 3 ZPO-E vorgesehene entsprechende Anwendung des auch im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I maßgeblichen § 850 e Nr. 2 und 2 a ZPO bei Zugrundelegung der einhelligen Meinung zu dieser Vorschrift¹⁰⁷ nur die Zusammenrechnung von Versorgungsansprüchen aus privaten Versicherungsverträgen und der gesetzlichen Rentenversicherung zulassen, nicht jedoch die Berücksichtigung sonstiger Einkünfte ermöglichen würde. Zum anderen kann – z. B. aufgrund einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit des Schuldners (VN) oder sonstiger, in

94 Zur eingehenden Darstellung des Meinungsstands vgl. *Hasse* VersR 2005, 15 (29–32).

95 BGH vom 23. 10. 2003 BGHZ 156, 350 (354–358) = VersR 2004, 93 (94 f.); ebenso bereits *Hasse* aaO (Fn. 7) S. 187, 167 f.; *Bruck/Möller/Winter* aaO (Fn. 24) Anm. H 246, 237 f.

96 *Hasse* VersR 2004, 958; 2005, 15 (dort Fn. 3).

97 Renten können – wie vorstehend unter C II 1 (nebst Fn. 47) dargelegt – nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden; die Rentenanwartschaft als Stammrecht ist unpfändbar.

98 Vgl. die obigen Darlegungen unter D II 2.

99 Im Regierungsentwurf (BR-Drucks. 618/05) S. 7 heißt es hierzu, die „Endgültigkeit der Vorsorgefunktion (brauche) erst zum Zeitpunkt der Pfändung ... bestehen“.

100 Vgl. die dahin gehende Anregung des Verfassers im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Einführung einer pfändungsgeschützten „Versorgungsversicherung“ (Lebensversicherung mit widerruflicher Todesfallbegünstigung) in VersR 2004, 958 (963 f.).

101 Zu den verschiedenen Verwendungszwecken einer Lebensversicherung (zugunsten Dritter), deren Wahrnehmung voraussetzt, dass der VN – wie grundsätzlich der Fall – über die Versicherungsansprüche frei verfügen kann (*Negoziabilität der Lebensversicherung*), vgl. *Hasse* aaO (Fn. 7) S. 2–4.

102 *Hasse* VersR 2004, 958 (963).

103 *Hasse* aaO (Fn. 7) S. 297–301; ders. VersR 2004, 958 (962).

104 Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen in obiger Fn. 48 zur Neuregelung des – bis dahin eine Billigkeitsprüfung vorsehenden – Pfändungsschutzes für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Gesetz vom 13. 6. 1994 und zur Nichtanwendbarkeit des § 850 b ZPO im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I.

105 BR-Drucks. 618/05 (Beschluss) S. 2 f. (vgl. oben Fn. 69).

106 Vgl. obige Fn. 51.

107 Zu § 850 e Nr. 2 ZPO *Thomas/Putzo* aaO (Fn. 19) § 850 e Anm. 3; *Stein/Jonas/Brehm* aaO (Fn. 19) § 850 e Anm. 54 und *Smid* aaO (Fn. 48) § 850 e Anm. 14, denen zufolge zwar mehrere Arbeitseinkommen i. S. d. § 850 Abs. 1–3 ZPO, nicht jedoch sonstige Einkünfte des Schuldners zusammengerechnet werden können. Zu § 850 e Nr. 2 a ZPO *Stein/Jonas/Brehm* aaO (Fn. 23) § 850 e Anm. 59 und *Smid* aaO (Fn. 48) § 850 e Anm. 29, die darauf hinweisen, dass nur laufende Sozialleistungen zusammenzurechnen sind, die aufgrund des SGB oder solcher Einzelgesetze, die Bestandteil des SGB sind, gewährt werden.

§ 850 f Abs. 1 ZPO genannter Umstände – ein höheres Versorgungsbedürfnis bestehen.

Daher dürfte es sachgerecht und geboten¹⁰⁸ sein, es den Vollstreckungsbeteiligten – unter Beibehaltung vom Gesetzgeber für angemessen erachteter Pfändungsfreigrenzen – zu ermöglichen, beim Vollstreckungsgericht eine die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Entscheidung zu beantragen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten: Einerseits finden die für die Pfändung von Arbeitseinkommen maßgeblichen Vorschriften der §§ 850 a ff. ZPO – wie erwähnt (bis auf § 850 b ZPO)¹⁰⁹ – auch im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I Anwendung, sodass bei der Pfändung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Berücksichtigung von Einzelfallumständen möglich ist. Andererseits würde eine lediglich entsprechende Anwendung dieser Vorschriften – wie bereits für § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO dargelegt – nicht hinreichend den hier maßgeblichen Besonderheiten des Pfändungsschutzes Rechnung tragen, zumal die §§ 850 a ff. ZPO überwiegend auf die Pfändung laufender Geldleistungen zugeschnitten sind und nicht ohne weiteres (auch) für die Pfändung des Rückkaufswerts einer der Altersversorgung dienenden, kapitalgedeckten Lebensversicherung i. S. d. § 851 c ZPO-E passen.

aa) Antragsrecht des Schuldners

Dem Schuldner (VN) sollte – entsprechend § 850 f Abs. 1 ZPO, der auch im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I gilt¹¹⁰ – das Recht eingeräumt werden, unter Geltendmachung der für ein höheres Versorgungsbedürfnis sprechenden Umstände *einen die Pfändungsfreigrenzen des § 851 c ZPO-E überschreitenden Pfändungsschutz* zu beantragen, wobei das Vollstreckungsgericht entgegenstehende „überwiegende Belange des Gläubigers“ zu berücksichtigen hat – mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass dies *bei der Pfändung* nicht nur von Renten, sondern *auch des Deckungskapitals* (Rückkaufswerts) gilt¹¹¹.

Daher sollte in § 851 c Abs. 3 ZPO-E die entsprechende Anwendbarkeit des § 850 f Abs. 1 ZPO (mit vorstehender Maßgabe) normiert werden. Die gegenwärtig vorgesehene Beschränkung auf eine entsprechende Anwendbarkeit des § 850 e Nr. 2 und 2 a ZPO würde *sonst* zu dem – von der Bundesregierung offenbar¹¹² gewollten – *Umkehrschluss* führen, dass sonstige Vorschriften der §§ 850 a ff. ZPO im Rahmen des § 851 c ZPO-E nicht entsprechend anwendbar sind.

bb) Antragsrecht des Gläubigers

Eine Gläubigerbenachteiligung infolge des vorgesehenen Pfändungsschutzes beim Vorliegen eines geringeren oder fehlenden Schutzbedürfnisses des Schuldners (VN) könnte z. B. auf folgende Weise vermieden werden¹¹³: Zum einen könnte in § 851 c Abs. 3 ZPO-E vorgesehen werden, dass die – auch im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I anwendbaren¹¹⁴ – Vorschriften des § 850 e Nr. 2 und 2 a ZPO entsprechend *mit der Maßgabe* gelten, dass bei einer Pfändung von Renten auch sonstige, gesicherte laufende Einkünfte des Schuldners *und* bei einer Pfändung des Deckungskapitals (Rückkaufswerts) auch sonstige Anwartschaften des Schuldners auf eine Altersversorgung zu berücksichtigen sind. Zum anderen könnte – was vorzuziehen sein dürfte – den Gläubigern in einem neu vorzusehenden § 851 c Abs. 4 ZPO-E¹¹⁵ das eigenständig zu regelnde Recht eingeräumt werden, unter Geltendmachung vorgenannter Umstände bei der Pfändung von Renten (entsprechend dem Antragsrecht des Schuldners gem. § 850 f Abs. 1 ZPO mit entgegengesetzter Zielrichtung) *und* bei

der Pfändung des Rückkaufswerts (entsprechend dem Antragsrecht des Schuldners gemäß der – für Lebensversicherungen allerdings nicht geltenden¹¹⁶ – Vorschrift des § 850 i ZPO mit entgegengesetzter Zielrichtung) eine Pfändung unter *Unterschreitung* bzw. Nichtberücksichtigung¹¹⁷ *der* gem. § 851 c Abs. 1, 2 ZPO-E maßgeblichen *Pfändungsfreigrenzen* zu beantragen.

cc) Antragsrecht beider Vollstreckungsbeteiligten

Schließlich sollte dem Schuldner (VN) *und* seinen Gläubigern entsprechend der – auch im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I maßgeblichen¹¹⁸ – Vorschrift des § 850 g ZPO¹¹⁹ das Recht zustehen, im Fall einer nachträglichen

108 Hervorzuheben ist: Der in der Begründung zum Regierungsentwurf (BR-Drucks. 618/05 S. 7) – zur Pfändbarkeit des Vorsorgekapitals (Deckungskapitals) bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung – enthaltene Hinweis, der „Pfändungsschutz des § 850 b Abs. 1 Nr. 1 ZPO wird von dieser Regelung (gemeint: § 851 c Abs. 2 ZPO-E) nicht berührt“, ist nur für die in dieser ZPO-Vorschrift genannten Leistungen maßgeblich. Insbesondere gilt § 850 Abs. 1 ZPO – ausweislich § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO – nur für Todesfallversicherungen mit einer Versicherungssumme bis zu 3579 Euro; die in § 850 b Abs. 2 und 3 ZPO vorgesehene, die Umstände des Einzelfalls berücksichtigende *Billigkeitsprüfung* findet mithin *nicht bei der Pfändung von der Altersversorgung im Erlebensfall dienenden Lebensversicherungen* mit der erforderlichen höheren Versicherungsleistung statt (vgl. hierzu die Ausführungen in obiger Fn. 23 a E., 48).

109 Vgl. oben Fn. 48 und 51.

110 Vgl. oben Fn. 48.

111 Zu erwähnen ist, dass die Regelungen des § 851 c Abs. 2 S. 3, 4 ZPO-E bereits eine (gewisse) Überschreitung der nach S. 1 dieser Vorschrift maßgeblichen Pfändungsfreigrenze ermöglichen. Alternativ käme bei der Pfändung des Rückkaufswerts die Normierung einer entsprechenden Anwendbarkeit des § 850 i Abs. 1 ZPO in Betracht, der de lege lata keine Anwendung auf Lebensversicherungen findet (vgl. oben Fn. 24).

112 Allerdings spricht die Begründung zum Regierungsentwurf (BR-Drucks. 618/05 S. 12) davon, dass Renten aus Lebensversicherungen künftig „nur wie Arbeitseinkommen gem. den §§ 850–850 g ZPO gepfändet werden können“. Zur *Verweisungstechnik*: Zwar regeln § 851 c Abs. 1 ZPO-E und § 54 Abs. 4 SGB I übereinstimmend, dass „Renten“ bzw. „Ansprüche auf laufende Geldleistungen“ nur „wie Arbeitseinkommen gepfändet werden“ können. Während es jedoch die – allgemein gehaltene, nicht näher spezifizierte – Formulierung des § 54 Abs. 4 SGB I dabei bewenden lässt, weshalb auf eine grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 850 a ff. ZPO zu schließen ist (vgl. oben Fn. 48, auch zur Nichtanwendbarkeit des § 850 b ZPO), führt die explizite Verweisung in § 851 c Abs. 3 ZPO-E auf einzelne, entsprechend anwendbare ZPO-Vorschriften zu dem vorgenannten Umkehrschluss. Zwar wäre es grundsätzlich denkbar, auch im § 851 c ZPO-E der Verweisungstechnik des § 54 Abs. 4 SGB I zu folgen; jedoch müsste dann klargestellt werden, dass im Rahmen der entsprechenden Anwendbarkeit der §§ 850 f, 850 e ZPO die vom Verfasser vor- und nachstehend angeführten Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

113 Nicht ausreichend und daher unbefriedigend wäre es, *lediglich* eine entsprechende Anwendbarkeit des § 850 f Abs. 2, 3 ZPO zugunsten der Gläubiger vorzusehen.

114 Vgl. oben Fn. 51.

115 Vgl. die oben in Fn. 69 erwähnte, dahin gehende *Anregung des Bundesrats*.

116 S. oben Fn. 24.

117 Allerdings müsste dem Schuldner (VN) *im Rahmen einer solchen Gesamtbetrachtung* – unter Einbeziehung sonstiger laufender Einkünfte und sonstiger Anwartschaften auf eine Altersversorgung – im Ergebnis ein *Mindestbetrag* belassen werden, der den Pfändungsfreigrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entspricht (vgl. auch § 850 f Abs. 3 S. 2 ZPO).

118 S. oben Fn. 48.

119 Der – kein neues Vollstreckungsverfahren einleitende, sondern das alte Verfahren fortsetzende (OLG Köln vom 7. 3. 1994 FamRZ 1994, 1272 f. m. w. N.) – Antrag gem. § 850 g ZPO kann auf Tatsachen gestützt werden, die *nach* Erlass des Pfändungsbeschlusses entstanden sind (Stein/Jonas/Brehm aaO [Fn. 23] § 850 g Anm. 1, nach dessen – zutreffen-

Änderung der maßgeblichen Umstände, die zu einem höheren bzw. geringeren Schutzbedürfnis des Schuldners führt, eine Abänderung des Pfändungsbeschlusses zu beantragen. Dies würde und müsste bei der Pfändung nicht nur von Renten, sondern auch des Rückkaufswerts gelten.

Die entsprechende Anwendbarkeit des § 850 g ZPO (nach vorstehender Maßgabe) müsste – aus vorgenannten Gründen (Vermeidung eines Umkehrschlusses) – in § 851 c Abs. 3 ZPO-E explizit vorgesehen werden.

III. Schutz der Hinterbliebenenabsicherung

Ein Pfändungsschutz für die Absicherung der Familie sollte grundsätzlich *nur* gewährt werden, *wenn die Hinterbliebenen*, d. h. der Ehegatte/Lebenspartner, die unterhaltsberechtigten Kinder und/oder – wie zu erwägen (vgl. § 48 SGB VI)¹²⁰ – unterhaltsberechtigter Geschwister und Enkel des VN, *für den Todesfall begünstigt* worden sind¹²¹. Ferner sollte – bei der Absicherung von Kindern sowie unterhaltsberechtigten Geschwistern und Enkeln – ein Pfändungsschutz nur bis zu dem gem. § 48 SGB VI für die Zahlung einer Waisen-/Halbwaisenrente maßgeblichen Alter gewährt werden, nämlich grundsätzlich bis zur Erreichung des 18. und ausnahmsweise – z. B. bei nicht abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung – des 27. Lebensjahres¹²².

1. Sicherstellung der Versorgungsziele

Dies würde es dem VN – wie bisher – ermöglichen, durch den Abschluss einer gemischten Lebensversicherung mit (unwiderruflicher) Todesfallbegünstigung für die finanzielle Absicherung sowohl seines eigenen Alters als auch seiner Familienangehörigen Sorge zu tragen und bei einer entsprechenden Erweiterung des Pfändungsschutzes – in gleicher Weise wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung – vor Zugriffen seiner eigenen Gläubiger *und* der Gläubiger seiner Familienangehörigen zu bewahren.

Die Sicherstellung sowohl der Hinterbliebenenabsicherung als auch der Altersversorgung des Schuldners (VN) wäre gewährleistet, nämlich zum einen durch die vorerwähnten Verfügungsbeschränkungen des VN und die Verfügungsbeschränkung seiner begünstigten Familienangehörigen gem. §§ 400, 1274 Abs. 2 BGB, 851 Abs. 1 ZPO, zum anderen durch die dargelegte, bei der gemischten Lebensversicherung mit Todesfallbegünstigung maßgebliche Konstruktion der Anspruchsberechtigungen von VN und Begünstigten¹²³, der zufolge sich beide Versorgungsziele nebeneinander (ohne wechselseitige Beeinträchtigung) erreichen lassen.

Anzumerken ist, dass sich die Verfügungsbeschränkung des Schuldners (VN) – wie vom BGH¹²⁴ zu so genannten Handwerker-Lebensversicherungen entschieden – auch auf die Einräumung einer seine Altersvorsorge beeinträchtigenden Bezugsberechtigung, wie insbesondere einer *Erlebensfallbegünstigung*, erstrecken würde.

2. Ausgestaltung des Pfändungsschutzes

Die Hinterbliebenen des Schuldners (VN) haben ein den Empfängern der in § 850 b Abs. 1 ZPO genannten Leistungen vergleichbares Schutzbedürfnis, weshalb es nahe läge, gemäß der Anregung des Verfassers¹²⁵ eine entsprechende Anwendbarkeit des § 850 b ZPO (§ 54 Abs. 2 SGB I) vorzusehen, der auf eine nach Anhörung der Beteiligten ergehende Billigkeitsentscheidung gerichtet ist (§ 850 b Abs. 2 und 3 ZPO).

Aus den vorerwähnten Gründen der Praktikabilität¹²⁶ ist es jedoch vorzuziehen, den Pfändungsschutz der Hinterbliebenenabsicherung entsprechend dem Schutz der Altersversorgung unter Berücksichtigung vorstehender Änderungs- und Ergänzungsanregungen und nachstehender Besonderheiten auszugestalten.

a) Höhe der Pfändungsfreigrenzen

aa) Allgemeines

Bei der Bemessung der Pfändungsfreigrenzen müsste dem Versorgungsbedürfnis der Hinterbliebenen in Abhängigkeit vom Alter des Ehegatten/Lebenspartners sowie von Zahl und Alter der Kinder und gegebenenfalls sonstiger Familienangehöriger des Schuldners (VN) Rechnung getragen werden¹²⁷.

bb) Zusammenrechnung von Versorgungsansprüchen

Bei der Zusammenrechnung von Versorgungsansprüchen wären etwaige Ansprüche der Hinterbliebenen aus weiteren privaten Lebensversicherungen und der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen (§ 850 e Nr. 2, Nr. 2 a ZPO entsprechend), nämlich Ansprüche des Ehegatten/Lebenspartners auf eine Altersversorgung aus einer eigenen privaten Lebensversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung und aufgrund von Drittbegünstigungen aus weiteren Lebensversicherungen des Schuldners (VN) sowie Ansprüche auf eine Witwen-/Witwerrente (§ 46 SGB VI) bzw. Ansprüche der Kinder (und gegebenenfalls sonstiger Familienangehöriger) aus weiteren privaten Lebensversicherungen sowie Ansprüche auf eine Waisen- bzw. Halbwaisenrente (§ 48 SGB VI).

b) Antrag auf Einzelfallentscheidung

Die vorgeschlagenen Antragsrechte zur Erlangung einer Einzelfallentscheidung sollten nicht nur dem VN (und seinen Gläubigern), sondern auch den begünstigten Fa-

der – Auffassung § 850 g ZPO auch auf einmalige, nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen i. S. d. § 850 i ZPO Anwendung findet).

120 Vgl. die obigen Ausführungen in Fn. 46 zur Regelung der Waisen-/Halbwaisenrente gem. § 48 SGB VI.

121 Hinzuweisen ist jedoch auf die Erwägung in nachstehender Fn. 130. Zur Anregung des Verfassers, auch bei „Riester-Verträgen“ (§ 851 d ZPO-E) eine pfändungsgeschützte Hinterbliebenenabsicherung zu ermöglichen, vgl. oben Fn. 74.

122 S. hierzu vorstehende Fn. 120. Vgl. auch die Regelungen zu Hinterbliebenenrenten von Kindern gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG („Riester-Verträge“) und § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG („Rülp-Rente“), die hinsichtlich des Zeitraums eines Anspruchs auf Waisenrente oder Waisengeld jeweils auf § 32 EStG verweisen.

123 Vgl. hierzu die obigen Darlegungen unter C I 2.

124 BGH vom 3. 7. 1961 BGHZ 35, 261 (263).

125 Hasse aaO (Fn. 7) S. 297–301; ders. VersR 2004, 958 (962).

126 Vgl. die Ausführungen in obigen Fn. 48 (auch zur Nichtanwendbarkeit des § 850 b ZPO im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I) und 108.

127 Aus Gründen der vollstreckungsrechtlichen Gleichbehandlung mit Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung könnte in Erwägung gezogen werden, für die Hinterbliebenenabsicherung einen Pfändungsschutz jeweils *nur in Höhe der den so genannten Rentenartfaktoren entsprechenden Bruchteile der Altersversorgung des VN* vorzusehen, die für die Bemessung einer (großen) Witwen-/Witwerrente gem. § 67 Nr. 6 SGB VI (0,55 der Altersrente) und einer Waisen- bzw. Halbwaisenrente gem. § 67 Nr. 7, 8 SGB VI (0,2 bzw. 0,1 der Altersrente) maßgeblich sind. Näheres zur Regelung der Rentenartfaktoren bei *Polster* in Kass. Komm. Sozialversicherungsrecht Bd. I – Stand 1. 6. 2005 – § 67 SGB VI Anm. 2–4, 8–12 (35. Erg.-Lfg. November 2001).

milienangehörigen des VN zustehen¹²⁸, zumal diesen Rechten – z. B. bei einer nachträglichen Vergrößerung der Familie infolge der Geburt von (weiteren) Kindern – eine nicht unerhebliche Bedeutung zukommt.

3. Form der Begünstigung

a) Unwiderrufliche Todesfallbegünstigung

Der vorgeschlagene Pfändungsschutz ist bei einer unwiderruflichen Todesfallbegünstigung gerechtfertigt, weil die gemischte Lebensversicherung dann definitiv der Altersversorgung und der Hinterbliebenenabsicherung gewidmet ist. Zugleich wäre – wie erwähnt – die Sicherstellung dieser Versorgungsziele durch entsprechende Verfügungsbeschränkungen zulasten des Schuldners (VN) gem. §§ 851 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E, 165 Abs. 3 VVG-E und aufgrund seiner Bindung an die unwiderrufliche Begünstigung sowie zulasten seiner begünstigten Familienangehörigen gem. §§ 400, 1274 Abs. 2 BGB, 851 Abs. 1 ZPO gewährleistet.

b) Widerrufliche Todesfallbegünstigung

Ferner könnte – aus den Gründen, die für die Ermöglichung einer nachträglichen Geltendmachung des Umwandlungsrechts gem. § 173 VVG-E angeführt wurden¹²⁹ – in Erwägung gezogen werden, den Pfändungsschutz auch auf die widerrufliche Todesfallbegünstigung zu erstrecken, *allerdings* unter der Voraussetzung, dass der VN dann (gegebenenfalls zugleich mit der Ausübung des Umwandlungsrechts nach dem Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen) gegenüber dem Versicherer *auf die Widerruflichkeit der Begünstigung verzichtet*, da nur dann sichergestellt ist, dass die Versicherung fortan definitiv der Hinterbliebenenabsicherung dient, was zur Rechtfertigung eines Pfändungsschutzes unerlässlich ist¹³⁰.

IV. Entbehrlichkeit des Eintrittsrechts

Schließlich sollte – nach Meinung des Verfassers¹³¹ – erwogen werden, das ohnehin nur für privilegierungsbedürftige Familienangehörige des Schuldners (VN) gerechtfertigte¹³² Eintrittsrecht gem. § 177 VVG ersatzlos entfallen zu lassen, da es *bei Einführung eines Pfändungsschutzes für die Hinterbliebenenabsicherung ent-*

behrlich ist und – bereits bei der gegenwärtigen vollstreckungsrechtlichen Behandlung der Lebensversicherung – keine praktische Bedeutung erlangt hat.

F. Fazit

Der Regierungsentwurf bedarf verschiedener Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen. Nicht zuletzt sollte der Gesetzgeber einem Schuldner (VN) bei Lebensversicherungsverträgen i. S. d. § 851 c ZPO-E¹³³, eine pfändungsgeschützte Hinterbliebenenabsicherung ermöglichen und die Abschaffung des dann entbehrlichen Eintrittsrechts (§ 177 VVG) in Erwägung ziehen.

128 Bei einer entsprechenden Anwendung des § 850 g ZPO wären auch unterhaltsberechtigte Dritte antragsberechtigt (§ 850 g S. 2 ZPO); Gegenteiliges würde bei einer entsprechenden Anwendbarkeit des § 850 f Abs. 1 ZPO gelten, sodass insoweit eine *Erweiterung der Antragsberechtigung zugunsten* (begünstigter) Hinterbliebener des Schuldners (VN) vorgesehen werden müsste. Die *Gläubiger des VN* könnten ihrerseits – im Rahmen des neu vorzusehenden § 851 c Abs. 4 ZPO-E (vgl. vorstehende Ausführungen unter E II 2) – einen Pfändungsbeschluss unter *Unterschreitung* der für die Hinterbliebenen maßgeblichen *Pfändungsfreigrenzen* beantragen, wenn die Hinterbliebenen über sonstige laufende Einkünfte bzw. über sonstige Anwartschaften auf eine (gegebenenfalls eigene) Altersversorgung verfügen; vgl. hierzu auch den Hinweis in obiger Fn. 117, der entsprechend bei der Pfändung von Ansprüchen aus einer (auch) der Hinterbliebenenabsicherung dienenden Lebensversicherung gilt.

129 Vgl. die vorstehenden Darlegungen unter E II 1.

130 *Hasse* VersR 2004, 958 (963) unter Ablehnung der gem. Art. 80, 81 schweizerisches VVG maßgeblichen Rechtslage (vgl. hierzu im Einzelnen *Hasse* aaO [Fn. 7] S. 202–209, 270–272). Überdies könnte aus den oben genannten Gründen erwogen werden, der Hinterbliebenenabsicherung *weitergehend* auch dann *Pfändungsschutz* zu gewähren, *wenn* der VN – bei einer bislang zu eigenen Gunsten abgeschlossenen gemischten Lebensversicherung – *erst nach dem Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen eine unwiderrufliche Todesfallbegünstigung vornimmt* und die Versicherung damit der Hinterbliebenenabsicherung widmet.

131 *Hasse* VersR 2004, 958 (964).

132 Hierzu *Hasse* VersR 2005, 15 (36 nebst Fn. 238) m. w. N.

133 Zur entsprechenden Anregung des Verfassers bei so genannten „Riester-Verträgen“ vgl. oben Fn. 74.